

**Bebauungsplan Nr. 242 /
104. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportgebiet
Bülten“**

Umweltbericht zum Entwurf

28.03.2024

Auftraggeber: Stadt Gronau



INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1 Lage des Plangebietes	2
1.2 Ziele der Bauleitplanung	4
1.2.1 Änderung des Flächennutzungsplans	5
1.2.2 Bebauungsplan	6
1.3 Raumordnerische Bestimmungen des Umweltschutzes	7
1.3.1 Landesentwicklungsplan (LEP) NRW	7
1.3.2 Regionalplan Münsterland	8
1.3.3 Landschaftsplan	9
1.3.4 Flächennutzungsplan	12
1.3.5 Bebauungsplan	13
2 Umweltprüfung	13
2.1 Mögliche Wirkungen bei der Umsetzung der Planung	13
2.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes	14
2.3 Ergebnisse der Umweltprüfung	16
2.3.2 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	16
2.3.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	19
2.3.4 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	29
2.3.5 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	36
2.3.6 Wechselwirkungen	36
2.3.7 Zusammenfassende Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	37
2.3.8 Kumulierende Vorhaben	38
2.3.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands des Plangebiets bei Nichtdurchführung der Planung	38
3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie Ausgleichsbedarf nachteiliger Umweltauswirkungen	39
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	39
3.2 Ausgleichsbedarf nachteiliger Umweltauswirkungen	40
3.2.1 Bereich des geplanten Wohngebiets (Entwicklungsbereich A)	40
3.2.2 Bereich des erweiterten Gemeinbedarfsgebiets (Teilw. Entwicklungsbereich E) ...	42
3.2.3 Bereich des Sportvereinsstandorts	43
3.3 Kompensationsflächenbedarf	44
4 Alternativlösungen	46

5 Anmerkungen zur Umweltprüfung/Schwierigkeiten	46
6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	46
7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	46
7.1 Anlass und Aufgabenstellung	46
7.2 Umweltprüfung	47
7.3 Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	48
8 Literatur.....	49
Gesetzesgrundlagen	49
Anhang.....	51

Abbildungen

Abbildung 1: Geltungsbereich der 104. Flächennutzungsplanänderung - ohne Maßstab.....	3
Abbildung 2: Entwicklungsbereiche Sportgebiet Bülten.	4
Abbildung 3: Ausschnitt aus der Biotopverbundkarte des LEP NRW.	8
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland..	9
Abbildung 5: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans.	10
Abbildung 6: Auszug aus der Festsetzungskarte 1 des Landschaftsplans.	11
Abbildung 7: Auszug aus Festsetzungskarte 2 des Landschaftsplans.	12
Abbildung 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan.	13
Abbildung 9: Untersuchungsgebiet Biotoptypen und Tiere mit Entwicklungsbereichen.....	15
Abbildung 10: Potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet (BURRICHTER, POTT & FURCH 1988). Rot markiert: Areal des Plangebiets	21

Tabellen

Tabelle 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (ÖKON 2021).....	21
Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.....	37
Tabelle 3: Biotoptypen der überplanten Bereiche nach Umsetzung der Planung.....	45
Tabelle 4: Biotoptypen der überplanten Bereiche im Ausgangszustand	45

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Bauleitplanung geht zurück auf einen Antrag der Sportvereine FC Epe und TV Epe, die sich Ende 2018 mit dem Begehren an den Rat gewandt hatten, die bestehenden Sportanlagen beiderseits des Nienborger Damms zugunsten eines neuen, gemeinsamen Standorts auf einem Grundstück südöstlich des St. Katharinenwegs aufzugeben. Für den Bereich der „alten“ Sportanlagen wurde dabei die Folgenutzung „Wohnen“ vorgeschlagen.

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz machte seine Zustimmung zu dem Antrag zunächst davon abhängig, dass die Verwaltung zuvor die Einschätzung der Landesplanung zu der Inanspruchnahme von Freiraum einholen und die Belange des Artenschutzes eingehend prüfen sollte.

Während seitens der Landesplanung kurzfristig eine positive Stellungnahme vorlag, nahm die Artenschutzprüfung mehr Zeit in Anspruch, konnte aber im Frühjahr 2020 abgeschlossen werden. Nachdem die Ergebnisse der Artenschutzprüfung im Fachausschuss vorgestellt wurden, fasste der Rat in seiner Sitzung vom 26.08.2020 die planleitenden Beschlüsse für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans. Die Sportanlagen westlich des Nienborger Damms (Kunstrasenplatz, Fläche für den Hundesport) werden zunächst nicht überplant.

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB nach vorheriger ortüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt vom 16.10.2020 (Ausgabe 30/2020) in der Zeit vom 30.10. bis zum 30.11.2020 beteiligt. Zeitgleich wurden die Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und aufgefordert, sich zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Nachdem dies parallel für die Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan erfolgte, sollte anschließend vorab die Änderung des Flächennutzungsplans vorangetrieben werden, da für eine verfahrensfähige Konzeption auf der Ebene des Bebauungsplans noch weitergehende Überlegungen anzustellen waren. **Dementsprechend war der letzte Stand des Umweltberichts (19.10.2022) ausschließlich auf die Änderung der Flächennutzungsplanung bezogen.**

Da ein Entwurf des Bebauungsplans inzwischen vorliegt und sich sowohl auf der Ebene der Flächennutzungs- als auch der Bebauungsplanung Änderungen der Flächenkonzeption ergeben haben, erfolgt hiermit die Anpassung des Umweltberichts an die neue Planfassung. Der Umweltbericht wird um die Festsetzungen des Bebauungsplans ergänzt und im Hinblick auf die Aussagen zur Flächennutzungsplanung angepasst.

Entsprechend § 2a BauGB hat die Stadt im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend der Anlage zu § 2 (4) und § 2a Nr. 2 BauGB die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu beleuchten. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Mit der Einführung der Umweltprüfung und der Aufnahme des Umweltberichtes in die Begründung sind Umwelterwägungen ausführlicher als zuvor in die Ausarbeitung von Bauleitplänen einzubeziehen. Im Umweltbericht sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit durch die Bauleitplanung zu erörtern (§ 2 (4) BauGB und Anlage 1).

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 BauGB).

In § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Im Umweltbericht werden insbesondere die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt behandelt; darüber hinaus europäische Schutzgebiete der Natura-2000-Kulisse. Weitere Prüfinhalte ergeben sich aus der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit, den Kultur- und sonstigen Sachgütern. Die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB darüber hinaus aufgeführten Belange des Umweltschutzes werden thematisch vorwiegend im Rahmen der Betrachtung der o.g. Schutzgüter behandelt. Demnach werden folgende Themen und Schutzgüter im vorliegenden Umweltbericht betrachtet:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im vorliegenden Umweltbericht wird auf die erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Umweltauswirkungen eingegangen und auf die Auswirkungen Bezug genommen, welche aufgrund der durch die Neuaufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans hervorgerufenen Bauvorhaben zu erwarten sind.

1.1 Lage des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der 104. FNP-Änderung liegt im Südosten des Stadtteils Epe und umfasst eine ca. 14 ha große Fläche im Bereich der Nienborger Straße (siehe Abbildung 1). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstreckt sich darüber hinaus auf das nordwestlich angrenzende Wohngebiet und umfasst ca. 17 ha. Das Plangebiet wird im Westen vom Nienborger Damm und im Osten von der Nienborger Straße begrenzt. Im Norden bildet der Alfertring die Grenze des Plangebiets. Im Süden umfasst der Planbereich ein bislang landwirtschaftlich genutztes Grundstück südöstlich des St. Katharinenwegs, das die südliche Grenze des Plangebiets bildet.

Das Plangebiet ist geprägt durch ein Mosaik aus landwirtschaftlichen Flächen, Wohngebiet, Gewerbeflächen und sonstige Grünflächen.

Der Umgriff der Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans sind mit Ausnahme der Wohngrundstücke im Norden identisch.

Der Umgriff des Bebauungsplanes umfasst die Liegenschaften

- Nienborger Damm 1-13 (nur ungerade Hausnummern)
- Nienborger Straße 64-82 (nur gerade Hausnummern)
- Alfertring 72-76 (nur gerade Hausnummern)

sowie die nachfolgend genannten Flurstücke der Flur 45 der Gemarkung Epe: 8 (tlw.), 108, 207, 386, 399, 400, 421, 493, 505, 700, 729, 767 und 768.

Die Lage und der Umgriff des Plangebiets sind aus dem Übersichtplan und den Katasterauszügen ersichtlich.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Stadtteil Epe. Grün umrandet: Umgriff der Flächennutzungsplanänderung; rot umrandet: Umgriff des Bebauungsplans

1.2 Ziele der Bauleitplanung

Im Hinblick auf die Lage im Freiraum wurde frühzeitig die Regionalplanbehörde bei der Bezirksregierung Münster um Stellungnahme gebeten. Hierzu wurden grob die verschiedenen Entwicklungsbereiche im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung beschrieben und kartografisch dargestellt (siehe Abb. 2).



Abbildung 2: Entwicklungsbereiche Sportgebiet Bülten.

Die Entwicklungsbereiche A und B umfassen die Folgenutzung „Wohnen“ auf den „alten“ Sportflächen, wobei der Bereich B zunächst nicht Bestandteil der Bauleitplanung ist.

Hiergegen wurden seitens der Regionalplanung keine Bedenken erhoben. Auch gegenüber den beabsichtigten Entwicklungen in den Bereichen C-F wurde die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 34 Abs. 1 LPIG erklärt. Diese Bereiche beinhalten die planerische Absicherung einer vorhandenen Hofstelle mit Hobby-Tierhaltung (C), die zusätzlichen Frei- und Nutzflächen für den Reit-, Fahr- und Zuchtverein (D), die vorhandenen Einrichtungen des Reitvereins sowie die Kindertagesstätte (E) und schlussendlich das Gelände der neuen Sportanlage (F). Die erneute Beteiligung der Regionalplanbehörde gem. § 34 Abs. 4 LPIG erfolgt nunmehr auf der Grundlage des Planentwurfs für die Offenlage.

1.2.1 Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die planerische Entwicklung des Areals geschaffen werden, wobei sich gegenüber den unter 1.2 dargestellten Entwicklungsbereichen folgende Änderungen ergeben haben:

- Die bisherigen Sportflächen nordwestlich bzw. nordöstlich des Nienborger Damms (Entwicklungsbereich A) sollen zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden, um hier eine Arrondierung der Wohnnutzung am Siedlungsrand vorzubereiten.
- Im Entwicklungsbereich C entfällt die Darstellung Sportanlage im rechtsgültigen Flächennutzungsplan, da die Sportnutzung hier zukünftig entfällt. Die Planung eines noch im Vorentwurf der Änderung des FNP enthaltenen Sondergebietes für das vorhandene Wohnhaus mit Hobby-Tierhaltung wird nicht weiter verfolgt. Da über den Bestandschutz hinaus eine bauleitplanerische Widmung nicht erforderlich ist, bleibt es bei der Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft".
- Für den Entwicklungsbereich D wird das Ziel einer planungsrechtlichen Ausweisung nicht weiter verfolgt. Da die temporäre Nutzung dieser Flächen bei Reitturnieren keine bodenrechtliche Relevanz hat, wird von einer Überplanung abgesehen und es verbleibt bei der Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft". Hiervon ausgenommen ist der durchgehend genutzte Reitplatz, der als Bestandteil der Flächen für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung "Reitsport" dargestellt wird.
- Für Entwicklungsbereich E erfolgt größtenteils eine Anpassung an die vorhandenen Nutzungen. Die Kindertagesstätte mit den dazugehörigen Außenflächen wird als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" dargestellt. Die vorhandene Reithalle, der Reitplatz sowie der Standort für eine neue Reithalle werden als Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung "Reitsport" dargestellt. Die hieran im Südosten anschließenden Freiflächen sind nicht Bestandteil der v.g. Nutzungen. Insoweit besteht hier insoweit Planungsbedarf, dass die bisherige Darstellung einer Grünfläche durch die Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" ersetzt wird.
- Die neue Sportanlage südöstlich des St. Katharinenwegs (Entwicklungsbereich F) sollte ursprünglich als öffentliche Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt werden. In der Endfassung der FNP-Änderung wird der Bereich nun jedoch als Fläche für Sportanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Grund ist der Umstand, dass bauliche Anlagen (u.a. auch Kunstrasenplätze) bei einer Widmung als Grünfläche nur untergeordnet zulässig wären.

1.2.2 Bebauungsplan

Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Die neu hinzutretenden Wohnbauflächen in Entwicklungsbereich A werden als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Hinsichtlich der Feinsteuerung ist vorgesehen, die nach § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auszuschließen. Des Weiteren sollen Einzelhandelsbetriebe im gesamten Plangebiet nicht zulässig sein.
Diese Nutzungsausschlüsse erfolgen, um den Vorrang der Wohnfunktion innerhalb des Wohngebietes zu stärken.
- Da das ursprünglich geplante Sondergebiet „Wohnen mit Vögeln“ (SO 1) in Entwicklungsbereich C bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans verworfen wurde, ist der Bereich nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- Durch das Entfallen des zuvor geplanten Sondergebiets (SO 2) für den Reitsport in einem Teilbereich des Entwicklungsbereichs D entfällt, mit Ausnahme des vorhandenen Reitplatzes, auch die Notwendigkeit, verbindliche Festsetzungen für diesen Bereich zu treffen.
- Entsprechend der Funktionsgliederung aus dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans werden die Kindertagesstätte als Fläche für den Gemeinbedarf mit entsprechender Zweckbestimmung und die Anlagen für den Reitsport als Fläche für Sportanlagen festgesetzt.
- Der Bereich der neuen Sportanlage in Entwicklungsbereich F sollte ursprünglich überwiegend als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden, mit der Festsetzung von Flächen, auf denen zweckgebundene bauliche Anlagen (Vereinsheim, Trainingsräume/-hallen, Stellplätze) zulässig sind. Analog zur Änderung des FNP wird im Bebauungsplan eine Fläche für Sportanlagen festgesetzt.

Maß der Nutzung (§§ 16 – 20 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet werden übliche Dichtewerte für eine offene Bauweise angestrebt. Die GRZ (Grundflächenzahl) und die GFZ (Geschossflächenzahl) sollen daher 0,4 bzw. 0,8 betragen. Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird mit II festgesetzt. Größtenteils wird eine offene Bauweise festgelegt, bereichsweise sollen nur Einzelhäuser zulässig sein.

Für die Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte) sowie die Flächen für Sportanlagen (Reitsport und neue Sportanlage am St. Katharinenweg) wird eine GRZ 0,8 festgesetzt. Auf die Festsetzung einer GFZ wird verzichtet. Die Höhe baulicher Anlagen wird auf max. 10 m begrenzt.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Flächen im Wohngebiet und auf den Gemeinbedarfsflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Verkehrsflächen

Zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen werden nur zur Erschließung des Wohngebietes festgesetzt.

Auf der gegenüberliegenden Seite des Sankt Katharinenwegs soll auf Höhe der geplanten Sportanlage ein neuer Rad- und Fußweg entstehen. Hierzu wird auf einem Teilbereich des aktuell als Weidefläche ausgeprägten Flurstücks 421 eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg dargestellt.

Ansonsten wird davon ausgegangen, dass das vorhandene Straßen- und Wegenetz ausreichend dimensioniert und leistungsfähig ist, um die Erschließungsverkehre zu den Sportanlagen aufnehmen zu können.

Grünfestsetzungen

Mit einer Drohnenbefliegung hat eine Bestandsaufnahme der Grünstrukturen im Plangebiet stattgefunden. Grundsätzlich wird angestrebt, alle prägenden Grünstrukturen im Plangebiet zu erhalten bzw. nicht zu beeinträchtigen.

Dies betrifft vor allem den geschützten Landschaftsbestandteil (siehe Punkt 1.3.3) sowie die Baumreihen und Heckenstrukturen im Bereich der neuen Sportanlage, aber auch die straßen- und wegebegleitenden Baumreihen am Nienborger Damm und den Wirtschaftswegen.

In der Planzeichnung sind private und öffentliche Grünflächen eingetragen, die entweder die Baum- und Heckenstrukturen selbst oder den Kronentraufbereich solcher Bäume umfassen, die außerhalb des Plangebietes aufstocken (bspw. südwestlich der neuen Sportanlage). Auf der Grundlage der vorstehend erwähnten Bestandserfassung werden im Entwurf die detaillierten Festsetzungen zum Schutz der Baumstandorte getroffen. Die überbaubaren Flächen halten ausreichenden Abstand zu den Kronentraufbereichen.

1.3 Raumordnerische Bestimmungen des Umweltschutzes

1.3.1 Landesentwicklungsplan (LEP) NRW

In der aktuellen Fassung des Landesentwicklungsplans NRW von 2015 ist die Stadt Gronau in der kartographischen Übersicht zur zentralörtlichen Gliederung als „Mittelzentrum“ dargestellt.

Wie der Darstellung zu Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereichen zu entnehmen, liegt das Plangebiet in der Kulturlandschaft 4 – Westmünsterland. Südlich des Plangebiets liegt der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich 2 - Amtsvenn – Ammerter Mark.

Die Darstellung unzerschnittener und verkehrsarmer Räume zeigt, dass es im Bereich des Plangebiets maximal 10 km² unzerschnittenen verkehrsarmen Raum gibt.

Die Biotopverbundkarte legt dar, dass durch den Bereich Gronau ein überregionaler Wildkorridor in Nord-Südrichtung verläuft. Es liegen landesweit schutzwürdige Schwerpunkträume Grünland im Bereich (vgl. Abb. 3).

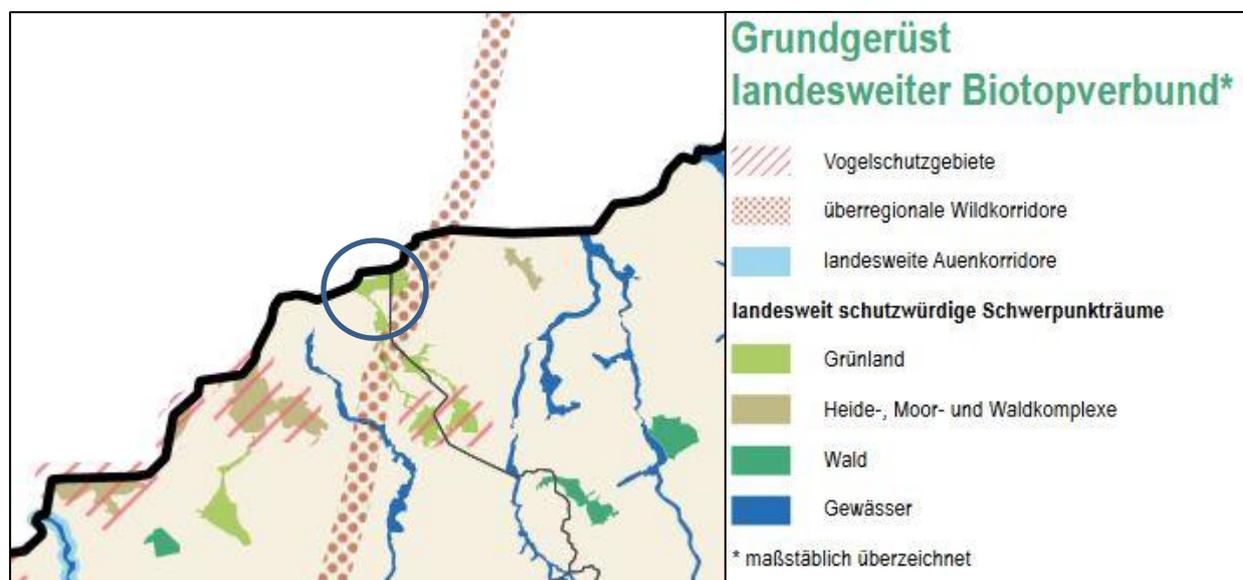


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Biotopverbundkarte des LEP NRW. Blau markiert: Bereich Gronau

Die Waldflächenkarte stellt den Prozentsatz an Waldfläche für die einzelnen Gemeinden dar. Demnach hat Gronau einen Waldanteil von unter 20%.

1.3.2 Regionalplan Münsterland

Im Regionalplan Münsterland ist das Plangebiet überwiegend als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt und liegt damit – wie das gesamte Sport- und Freizeitgebiet der Eper Bülden – außerhalb eines allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB).

Westlich des Nienborger Damms liegen die Waldbereiche der Eper Bülden. Hieran schließt sich in südlicher Richtung ein, den Freiraum überlagernder, Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung an (vgl. Abb. 4).

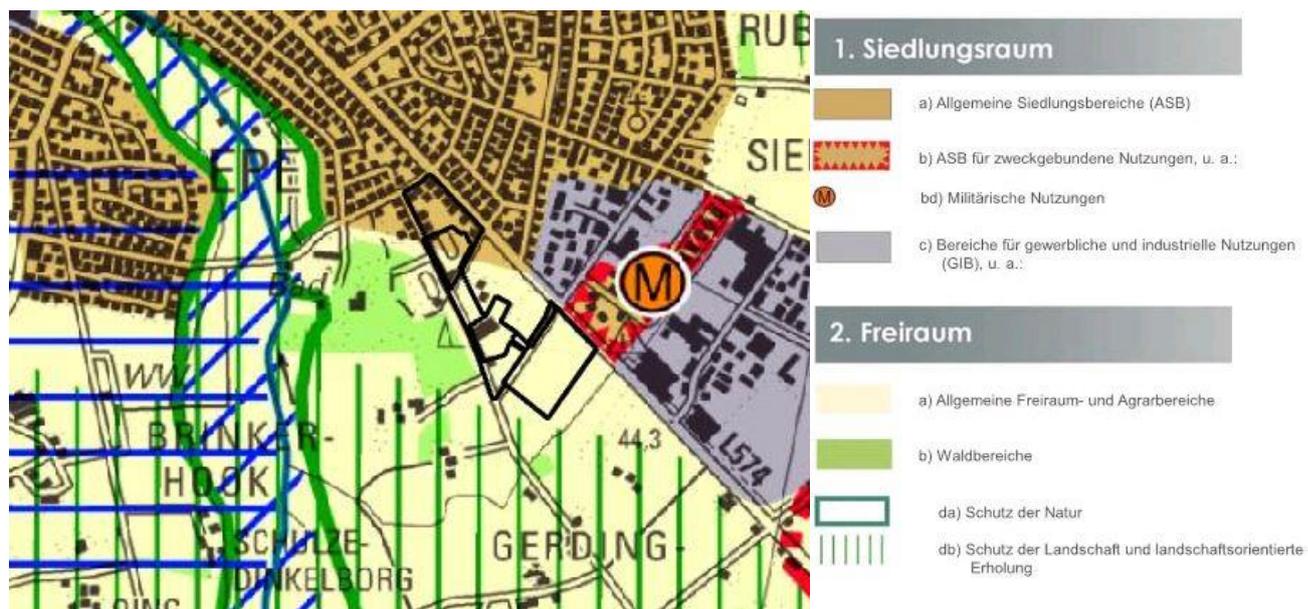


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland. Schwarze umrandete Umgriffe der geänderten Bauleitplanung.

1.3.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt am Rande des Siedlungsbereichs im Stadtteil Epe. Mit Ausnahme der nördlich gelegenen Wohnflächen liegen die zu überplanenden Flächen damit im Geltungsbereich des Landschaftsplans Gronau/Ahaus-Nord von März 2017.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans sind die Sportflächen sowie die Flächen des Reitvereins und das Wohngrundstück dem Entwicklungsziel 1.6 - Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild - zugeordnet (vgl. Abb. 5).

Es bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung und Schutz wertvoller und erhaltenswerter Landschaftsbestandteile und -elemente bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung;
- landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung und Durchgrünung geplanter Baugebiete;
- Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, prägenden Landschaftsbestandteile und gliedernden und belebenden Elemente bis zur möglichen Realisierung der Bauleitplanung;
- Pflege, Entwicklung und nachhaltige Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen die zur Ortsrandeingrünung beitragen.

Das Entwicklungsziel umfasst Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zurzeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen. Weiterhin sind z. T. vorhandene Grünflächen (Friedhof, Grünanlage, etc.), die am Ortsrand liegen, mit in die Entwicklungsräume einbezogen worden.

Die Grünlandflächen des Plangebiets sind in der Entwicklungskarte mit dem Ziel 1.2 – Erhaltung belegt. Sie sind Teil des Entwicklungsraums 1.2.4 - Kloster/ Riekenhof/ Am Berge/ Storkerhook/ Füchte (vgl. Abb. 5).

Ziel der Landschaftsentwicklung ist dort:

- Erhaltung und Entwicklung der z. T. noch sehr kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft;
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen;
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der bestehenden Hecken sowie der Feldgehölze und Waldflächen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz gegen Winderosion im Sinne eines an Klimaveränderungen angepassten Handelns;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für den Biotopverbund im Westen und Südwesten;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren.

Im Handlungskonzept des Projektes „Region in der Balance“ wurde auf die Erhaltung und Pflege bestehender Hecken hingewiesen. Dies steht im Zusammenhang mit präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von ökologischen (und anderen) Folgen des Klimawandels.

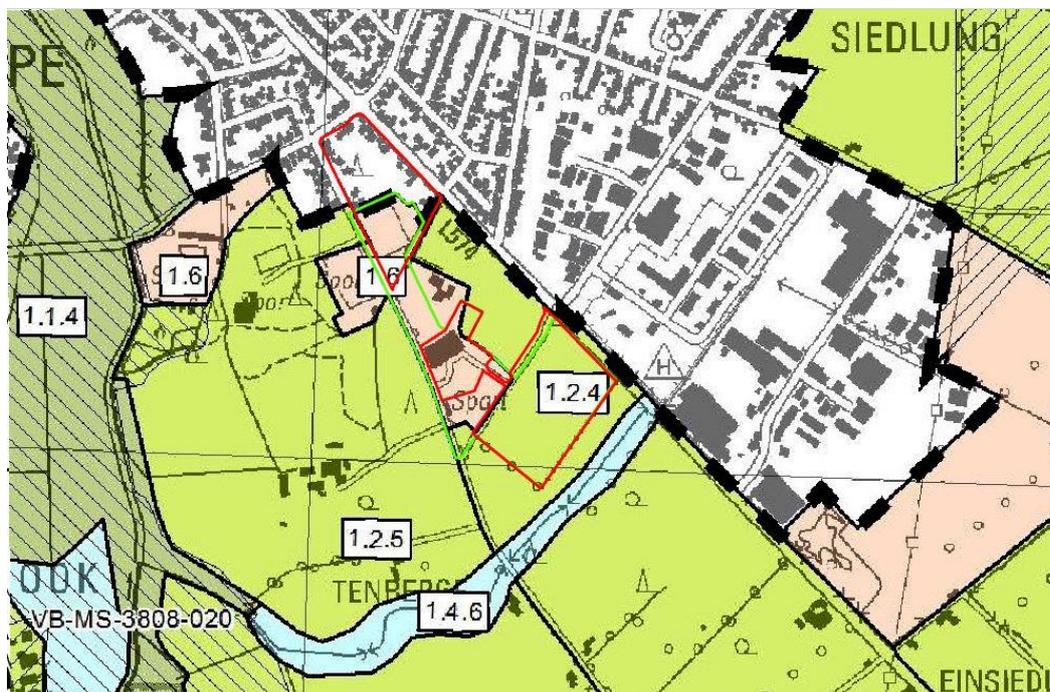


Abbildung 5: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans. Grün umrandet: Umgriff der FNP-Änderung; rot umrandet: Umgriff des B-Plans.

Am Rande des Plangebiets liegt am St. Katharinenweg ein, aus einer Baumreihe mit 11 Eichen bestehender, geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4.52). Im Südwesten grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ an das Plangebiet an.

Diese Festsetzungen sind in der Festsetzungskarte 1 des Landschaftsplans dargestellt (vgl. Abb. 6).

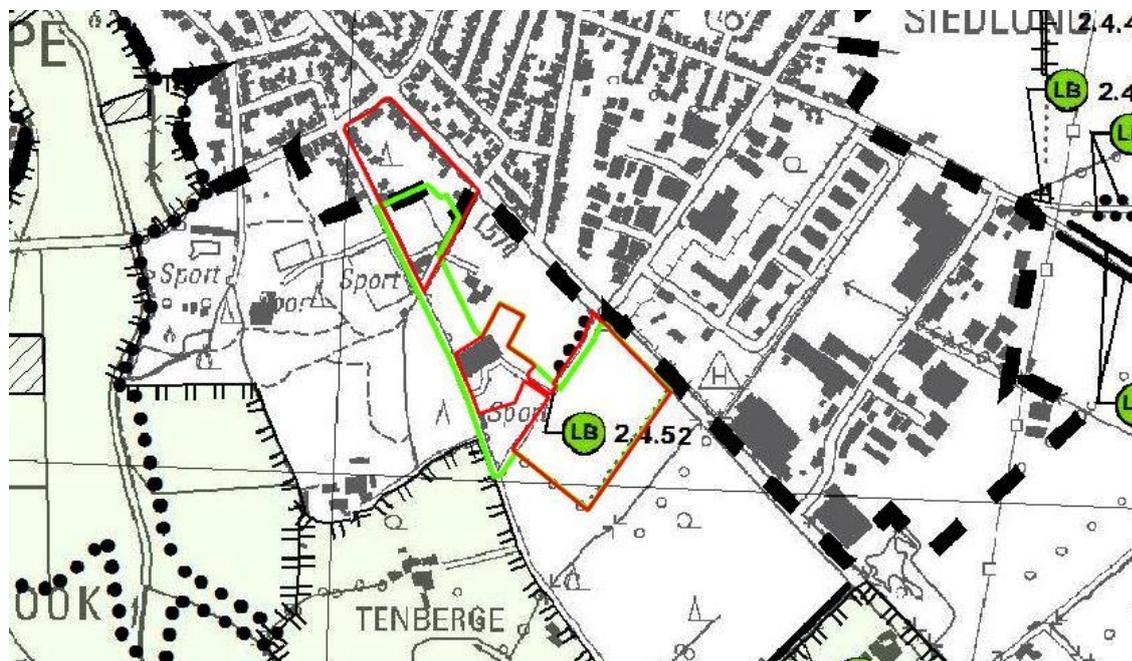


Abbildung 6: Auszug aus der Festsetzungskarte 1 des Landschaftsplans. Grün umrandet: Umgriff der FNP-Änderung; rot umrandet: Umgriff des B-Plans.

In der Festsetzungskarte 2 werden die Grünlandflächen des Plangebiets als „Landschaftsraum mit Angebotsplanung“ (beige schraffierte Flächen) festgelegt (vgl. Abb. 7). Durch diese Festsetzung ist kein bestimmter Standort vorgegeben, sodass bei der Umsetzung von Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen ein Gestaltungsspielraum besteht, der die Realisierung anderer Vorhaben an geeigneten Standorten ermöglicht.

Der westlich des Plangebiets verlaufende Dinkelweg ist als Erholungsbezogene Maßnahme 5.6.1 festgelegt. Zu den Erholungsbezogenen Maßnahmen steht im Erläuterungsbericht:

„Das Landschaftsplangebiet wird durch ein überwiegend gutes Wander- und Radwegenetz erschlossen. Im Hinblick auf den ständig wachsenden Bedarf an geeigneten Wegen und Erholungseinrichtungen ist ein weiterer Ausbau von Erholungseinrichtungen vorgesehen.

Die für die Erholung attraktiven Räume sind häufig gleichzeitig auch für die Natur von großer Bedeutung. Für Tiere und Pflanzen wichtige Lebensräume oder ausgewiesene Schutzgebiete werden teilweise durch zunehmenden Erholungsdruck und die Ausdifferenzierung der Erholungsmöglichkeiten erheblich gestört.

Es ist daher wichtig, in Bezug auf die vorhandenen Schutzgebiete im Plangebiet besucherlenkende und gezielte Erholungsmaßnahmen durchzuführen.“

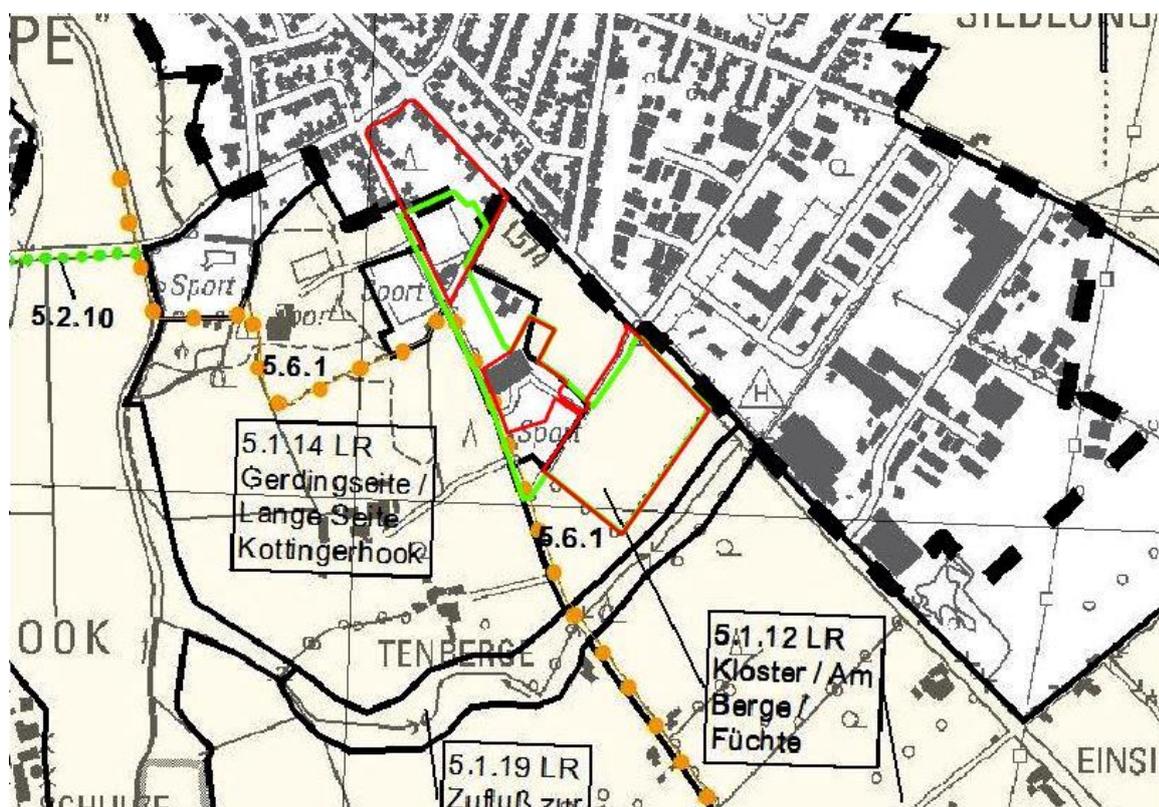


Abbildung 7: Auszug aus Festsetzungskarte 2 des Landschaftsplans. Grün umrandet: Umgriff der FNP-Änderung; rot umrandet: Umgriff des B-Plans.

Im Hinblick auf die Inhalte der Planung, die im Wesentlichen Sportanlagen mit einem hohen Freiflächenanteil und den Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteils vorsieht, wird davon ausgegangen, dass die Belange von Natur und Landschaft der Bauleitplanung nicht grundsätzlich entgegenstehen und der Landschaftsplan mit der Verbindlichkeit des Bebauungsplans außer Kraft tritt.

1.3.4 Flächennutzungsplan

Der im Jahr 1978 rechtswirksam gewordene Flächennutzungsplan der Stadt Gronau stellt den Bereich der aktuell genutzten Sportflächen als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ dar (grüne Fläche mit Sportplatz-Symbol). Hieran anschließend liegen im Norden Wohnbauflächen (orange Fläche). In südlicher Richtung schließt sich eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ (violett) und Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“ (Grüne Fläche mit „R“ gekennzeichnet) an. Die restlichen Bereiche innerhalb des Plangebiets sind als landwirtschaftliche Fläche (hellgrüne Fläche) dargestellt (vgl. Abb. 8).

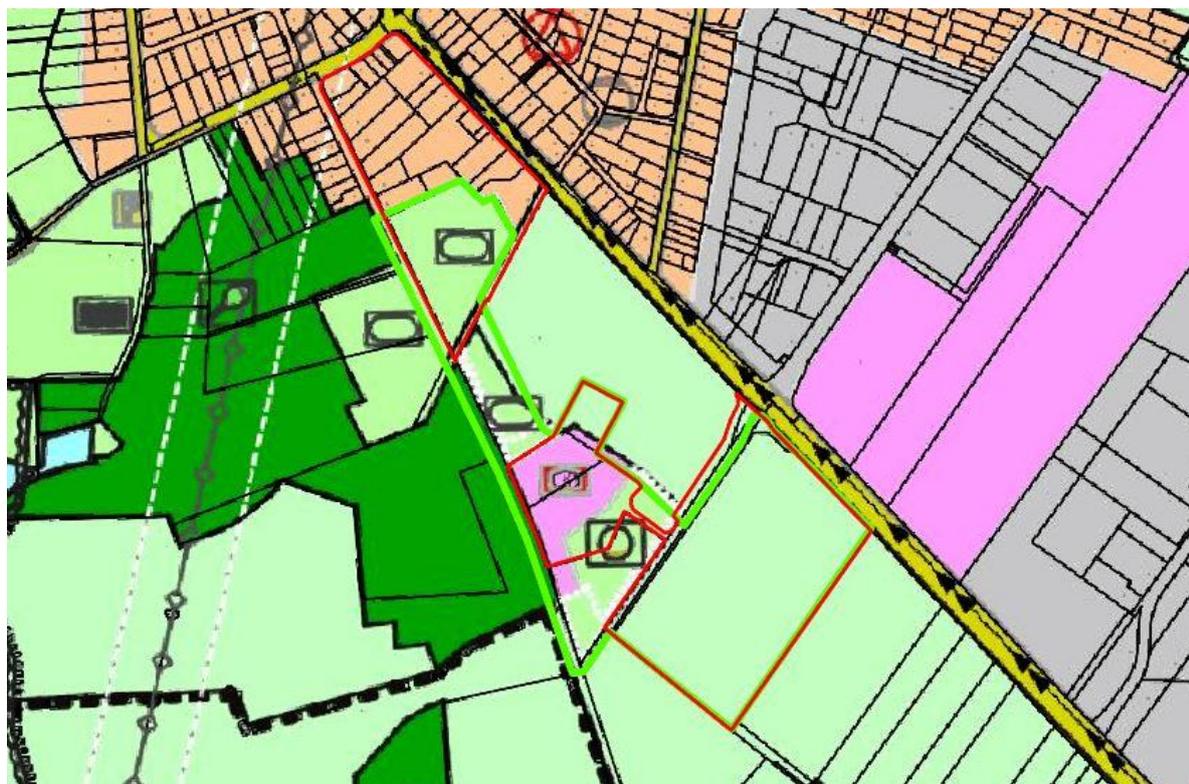


Abbildung 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan. Grün umrandet: Umgriff der FNP-Änderung; Rot umrandet: Umgriff des B-Plans.

1.3.5 Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt bislang nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Dies gilt sowohl für die wohnbaulich genutzten Flächen im Norden, die als Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils zu bewerten sind, als auch die hieran anschließenden Sportanlagen.

Im Norden, Westen und nordöstlich der Nienborger Straße liegen teils überplante Wohngebiete. Die Dichtewerte und städtebaulichen Kennziffern entsprechen einer überwiegend aufgelockerten Bebauung mit Wohngebäuden mit 1-2 Wohneinheiten.

Östlich liegt an der Nienborger Straße das Gewerbegebiet Hoher Weg, das wegen der Nähe zur schutzbedürftigen Wohnbebauung als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt ist. Weiter südöstlich befindet sich das Industriegebiet Epe-Süd.

2 Umweltprüfung

2.1 Mögliche Wirkungen bei der Umsetzung der Planung

Die Änderung der verbindlichen Bauleitplanung schafft Voraussetzungen für mögliche zu planende Baugebiete. Im vorliegenden Umweltbericht wird bei der Ermittlung möglicher

Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass die geplanten Vorhaben zukünftig auch umgesetzt werden.

Im Folgenden werden potenzielle baubedingte und anlagenbedingte Auswirkungen aufgeführt.

Baubedingte Auswirkungen

Relevant sind die Tätigkeiten/Vorgänge: Baustelleneinrichtung, Betrieb von Baustellen-Fahrzeugen und Baumaschinen, Errichtung von Zufahrts- und Erschließungswegen sowie Bauflächen. Dabei kommt es zu nachfolgenden potenziellen Wirkungen, die hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter von unterschiedlicher Intensität und Dauer sein könnten:

- Flächeninanspruchnahme; mechanische Einwirkungen (Erschütterung, Verdichtung, Umlagerung, Auftrag, Abgrabung, Veränderung des Bodengefüges),
- Versiegelung,
- Schadstoffeintrag, Nährstoffeintrag,
- Schallemissionen und Erschütterungen,
- Lichtemissionen,
- Zerschneidung von Funktionszusammenhängen,
- Zerstörung/Zerschneidung von Lebensräumen,
- Verlust von Pflanzen und Tieren,
- Beunruhigung/Scheuchwirkungen für Tiere

Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingte Auswirkungen gehen insbesondere von den Wohngebäuden, in geringerem Maße aber auch von der geplanten Sportanlage aus:

- Flächeninanspruchnahme, Versiegelung,
- Habitatverlust, Habitatveränderung,
- Zerschneidung von Lebensräumen,
- Visuelle Beeinträchtigungen und Veränderung der Eigenart des Landschaftscharakters,
- Schall- und Lichtemissionen,
- Veränderung des Wohnumfeldes für Menschen in der Nachbarschaft,
- Beeinträchtigung oder Verlust von Blickbeziehungen bzw. Aussichten,
- Wechselwirkungen und/oder Kumulation der verschiedenen Wirkfaktoren.

2.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Schutzgüter Pflanzen und Biotoptypen sowie Tiere umfasst neben den sechs Entwicklungsbereichen auch angrenzende Strukturen. Insgesamt umfasst das UG eine Fläche von ca. 40 ha (vgl. Abb. 9).

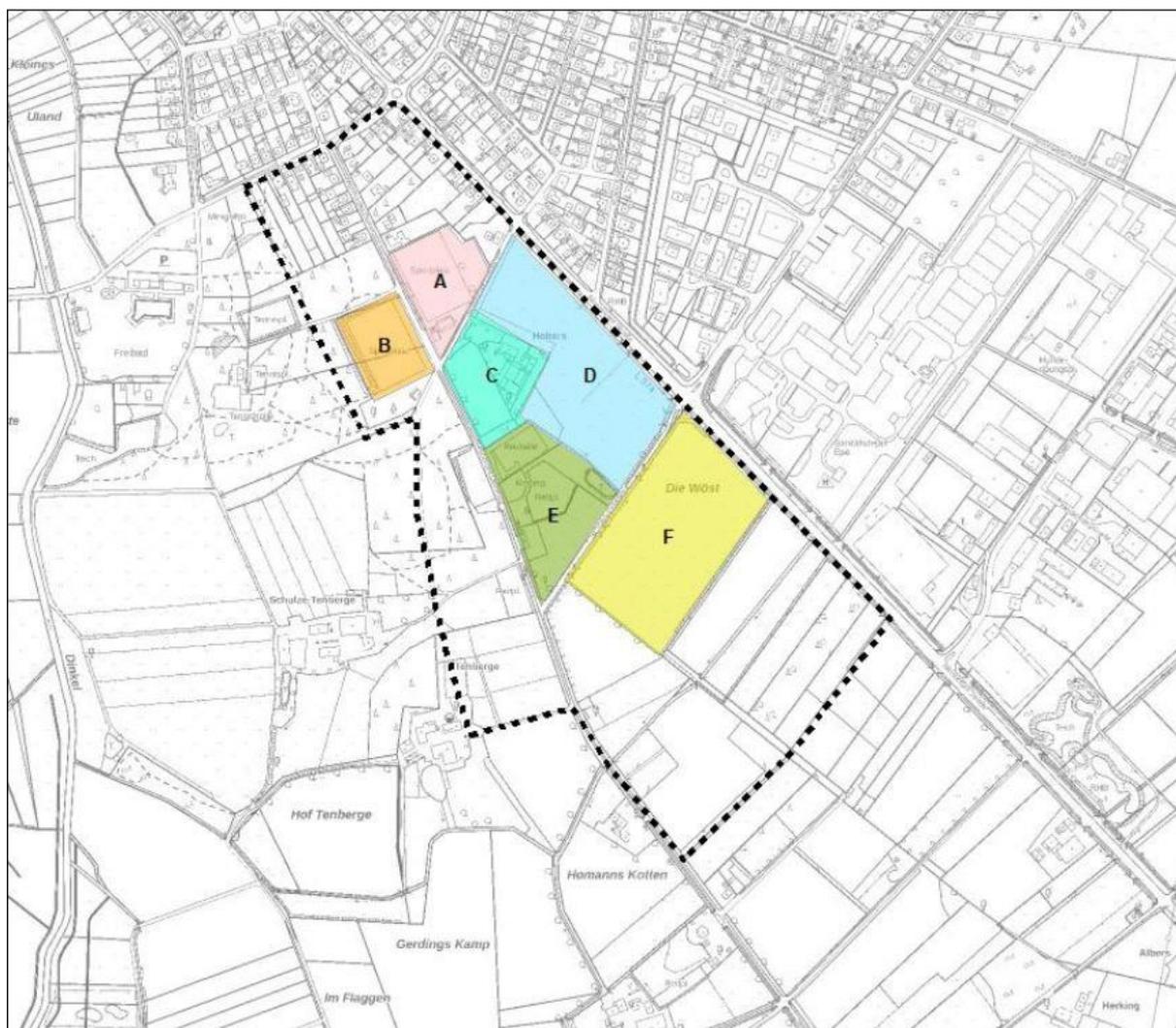


Abbildung 9: Untersuchungsgebiet Biotoptypen und Tiere mit Entwicklungsbereichen

Da die Umweltprüfung für die restlichen Schutzgüter nicht anhand von Aufnahmen im Gelände, sondern auf Grundlage online verfügbarer Fachdaten zum Gebiet erfolgt ist, wurde für diese auf die gesonderte Eingrenzung in Untersuchungsgebiete verzichtet. Es wurden die Fachdaten für das Plangebiet der Änderung / Erstellung der Bauleitpläne ausgewertet.

2.3 Ergebnisse der Umweltprüfung

2.3.2 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Ziele:

Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG:

§ 1 (1): Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 3 (1): Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

§ 3 (2): Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Im Hinblick auf Luftqualitätsmerkmale findet die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV – Anwendung.

Des Weiteren sind gemäß den Anforderungen des Immissionsschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander grundsätzlich so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle und besonders empfindliche Gebiete und öffentliche Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere (u.a.) die Belange von Freizeit und Erholung zu berücksichtigen.

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Wohn- und Wohnumfeldfunktion (Gesundheit)

- Angrenzende Siedlungsflächen:

Das Plangebiet umfasst ein Wohngebiet, Sportanlagen, Gemeinbedarfsflächen sowie landwirtschaftliche Flächen. Das Wohngebiet ist umgeben vom Nienborger Damm, der Nienborger Straße und dem Alfertring. Dieses würde durch die Neuausweisung der Fläche des FC Epe e.V. erweitert. Nördlich grenzen jenseits der Nienborger Straße Wohnbebauung sowie das Gewerbegebiet Hoher Weg, das wegen der Nähe zur schutzbedürftigen Wohnbebauung als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt ist, an. Weiter südöstlich befindet sich das Industriegebiet Epe Süd. Innerhalb des Plangebiets liegt südlich des St. Katharinenwegs ein Wohnhaus mit Vogelhaltung und Vogelzucht. Die Hauptflächen des Reitvereins mit Reitplatz und Reithalle liegen am Nienborger Damm.

- Schutzbedürftige Einrichtungen im Umfeld:

Auf dem Gelände des Reitvereins am Nienborger Damm befindet sich die KiTa des AWO - Familienzentrums.

- Vorbelastungen (Lärm, Schadstoffe):

Im Norden des Plangebiets verläuft die Nienborger Straße, die als Landesstraße eine beachtliche Verkehrsbelastung aufweist. Die wesentlichen zu beachtenden Einwirkungen auf das Plangebiet gehen von dieser Straße aus. Es handelt sich um den Eintrag von Verkehrslärm.

Für einen nördlich an das Plangebiet angrenzenden Abschnitt der Straße im Bereich des bestehenden Wohngebiets liegen Daten der 3. Runde der Umgebungslärmkartierung 2017 vor (MKULNV 2018). Der Durchschnittliche Tägliche Verkehr (DTV) lag im Jahr 2017 bei ca. 8.996 Kfz/24h. Der LKW-Anteil bei Tag betrug 5.413, abends 1.328 und nachts 3.925. Der 24h-Pegel lag zwischen >70 dB(A) (direkter Straßenbereich) und >55 dB(A) (ca. 3-4 m Entfernung). Der nächtliche Lärmpegel lag im direkten Straßenbereich bei >60 dB(A) und in ca. 2-3 m Entfernung bei >50 dB(A). Aufgrund der gleichbleibenden Beschaffenheit der Straße im an das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung angrenzenden Bereich kann davon ausgegangen werden, dass die Verkehrslärmsituation hier identisch ist.

Das Stadtgebiet weist keine besonderen Immissionsbelastungen durch Luftschadstoffe auf.

Freizeit- und Erholungsfunktion

- Schutzgebiete mit Bedeutung für die Erholungsnutzung:

Südlich grenzt an das Plangebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 3708-0005 „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ an. Weiter südlich befindet sich an dieses angrenzend das LSG 3808-0004 „Dinkelniederung Heek-Legden“. Westlich grenzt an beide LSG das LSG 3708-0003 „Dinkelniederung Gronau – Epe“ an.

- Betroffene Wanderrouten und touristische Ziele:

Innerhalb des Plangebiets und in seiner direkten Umgebung befinden sich keine offiziellen Wanderrouten oder touristische Ziele.

- Siedlungsnaher Erholungsnutzung:

Die Bereiche des Sportplatzes und des Reitvereins dienen der siedlungsnahen Erholungsnutzung. In dem westlich des Nienborger Damms gelegenen Waldbereich befinden sich mit dem Hundepark, der Tennisanlage, dem Angelteich, dem Waldfreibad und Minigolfplatz weitere Möglichkeiten der Naherholung.

Vorbelastungen

Vorbelastungen bestehen visuell durch die östlich angrenzenden Gewerbegebiete, als auch akustisch und visuell durch die Nienborger Straße.

Umweltauswirkungen:

- *Lärmemissionen*

Die den vorgeschriebenen Lärmschutz und die Luftreinhaltung in Wohngebieten nicht einhaltende Nutzungen sind im Geltungsbereich nicht vorgesehen.

Der Bereich der neu auszuweisenden Wohnbauflächen auf der Fläche der Sportanlage des FC Epe e.V. liegt im direkten Anschluss an das nördliche vorhandene Wohngebiet am Nienborger Damm. Südlich, westlich und östlich sind Gehölzstrukturen vorhanden, die potenzielle Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr von der Nienborger Straße verringern. Zudem liegt der Bereich ausreichend weit von der Nienborger Straße entfernt, dass der 24h-Schallpegel von der Straße unter 55 dB(A) und der nächtliche Schallpegel unter 50 dB(A) liegt (vgl. MKULNV 2018).

Um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Änderung der Bauleitplanung durch Lärm auszuschließen beziehungsweise eine Grundlage für Lärmschutzmaßnahmen zu erhalten, wurde ein Schallgutachten erstellt (NORMEC UPPEKAMP 2024). Es wurden Geräuscheinwirkungen durch Sporteinrichtungen, durch Verkehr und durch das Wohngrundstück mit Vogelzucht für den aktuellen Zustand untersucht sowie für den Planzustand prognostiziert. Im Folgenden werden die Ergebnisse in Kurzfassung wiedergegeben. Die Methodik des Gutachtens und eine detaillierte Beschreibung der Ergebnisse sind dem Gutachten zu entnehmen.

Die Untersuchungsergebnisse für die **Sporteinrichtungen** zeigen, dass unter den im Gutachten zugrunde gelegten Betriebsbedingungen die geltenden Immissionsrichtwerte in den tageszeitlichen Ruhezeiten und somit auch bei gleicher Nutzung außerhalb der Ruhezeiten an den untersuchten Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Konflikte durch den Neubau der Sportanlage sind nicht zu prognostizieren. Die geplante Wohnbebauung ist unter der Voraussetzung umsetzbar, dass der verbleibende Kunstrasenplatz ausschließlich zu Trainingszwecken genutzt wird. Bezüglich des Hundeplatzes sind bei der Durchführung von Schutzhund-Training innerhalb der tageszeitlichen Ruhezeiten ebenfalls keine Konflikte zu erwarten.

In Bezug auf die gebietsspezifischen schalltechnischen Orientierungswerte für den **Straßenverkehr** ergibt sich, dass die bestehende Wohnbebauung im nordwestlichen Plangebiet durch die Nienborger Straße vorbelastet ist. Diese Einschätzung bezieht sich auf alle Geschosshöhen sowie den Tages- und Nachtzeitraum in unterschiedlicher Ausprägung. Am stärksten beeinträchtigt sind die Häuser im Nahbereich der Straße.

In vorbelasteten Gebieten, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bei bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Sind, wie im vorliegenden Fall, Überschreitungen der Orientierungswerte festzustellen, ist der Immissionsschutz durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Im Allgemeinen ist dabei der

aktive Lärmschutz an der Emissionsquelle dem passiven Lärmschutz an den Gebäuden Vorrang zu geben.

Die Geräuschemissionen von dem Grundstück mit der **Vogelzucht** wurden für mehrere Varianten ausgewertet.

Aus der Auswertung geht hervor, dass bezüglich der unmittelbar an die Freilaufgehege angrenzende geplante Wohnbebauung Konflikte hier nicht auszuschließen sind. Insbesondere der Verzicht auf eine Einnistung der Hähne und Pfauen in der Nachtzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) führt zu schalltechnischen Problemen. Hinsichtlich der vorliegenden Planung wäre somit aus schalltechnischer Sicht Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Anzahl der Vögel sowie deren Haltungsförm erforderlich.

- Geruchsemissionen

Mit der landwirtschaftlichen Nutzung in der weiteren Umgebung gehen auch Geruchsemissionen einher. Diese sind jedoch nicht als erheblich anzusehen, da sie durch die ganzjährig starke Luftbewegung verteilt werden und zudem nur vorübergehend vorliegen. Geruchsemitierende landwirtschaftliche Betriebe befinden sich weder im Plangebiet noch in unmittelbarer Nähe.

- Andere Wirkungen

Andere, möglicherweise nachteilige schädliche Umwelteinwirkungen oder Gefahren durch störfallrelevante Betriebe etc. sind nicht ersichtlich.

2.3.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Ziele:

Gemäß § 1 BNatSchG:

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

2.3.3.1 Pflanzen und Biotoptypen

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Potenzielle natürliche Vegetation:

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation stellt einen hypothetisch-konstruierten Zustand der Vegetation dar, der sich nach Ausschluss der menschlichen Wirtschaftsmaßnahmen und nach Ablauf der entsprechenden Vegetations-Entwicklungsstadien einzustellen vermag. Dieser Zustand entspricht der heutigen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Standortes, also dem Potenzial seiner Wuchskräfte (BURRICHTER, POTT & FURCH 1988).

Im Bereich um das Plangebiets handelt es sich bei der potenziellen natürlichen Vegetation um Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) in artenarmer Ausbildung sowie Buchen-Eichenwald (Fago-Quercetum) im Bereich der Dinkelniederung. In der weiteren Umgebung finden sich zudem potenzieller Birken-Eichenwald (Betulo-Quercetum) und vereinzelte Hochmoorvegetationskomplexe (vgl. Abb. 10).

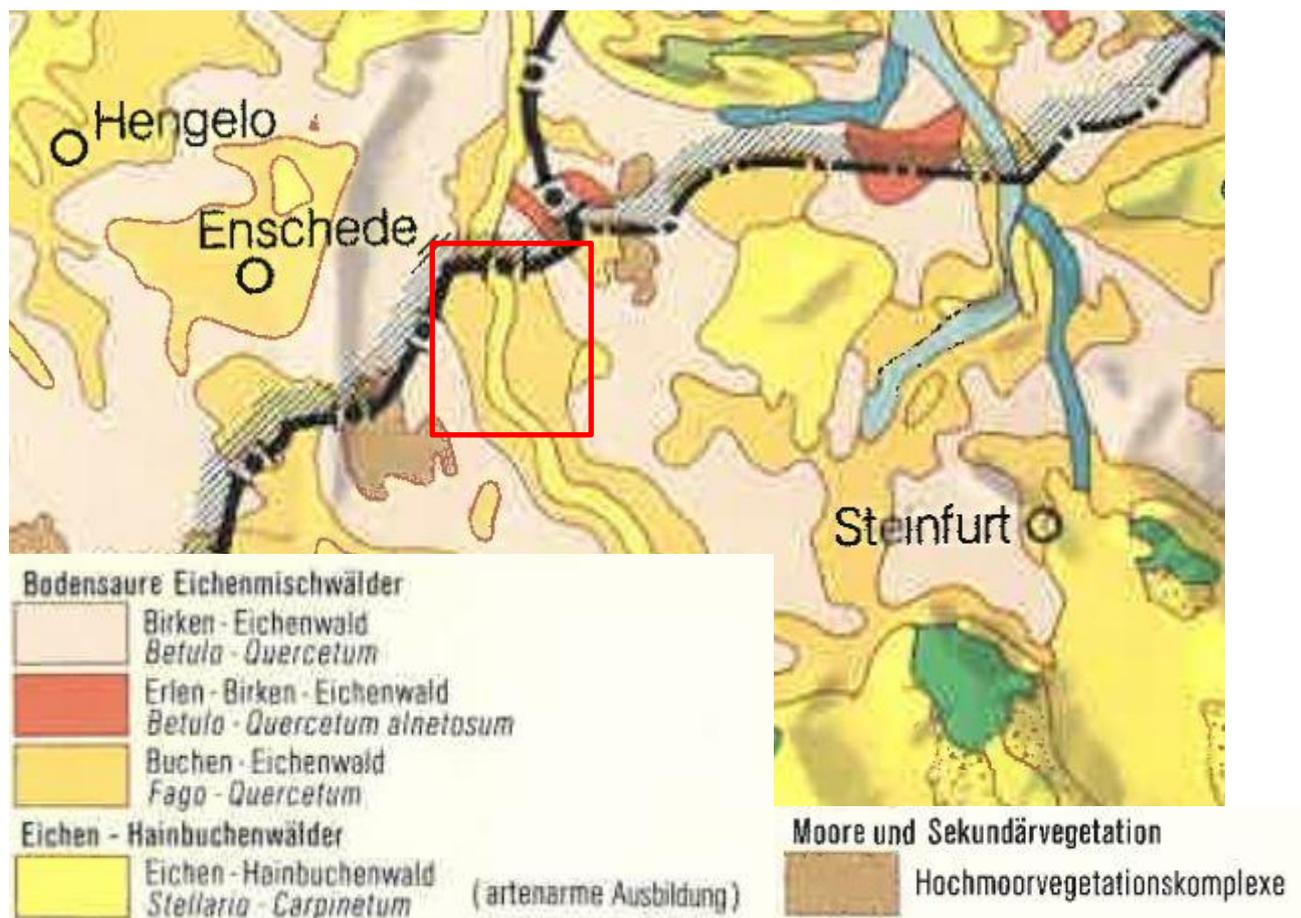


Abbildung 10: Potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet (BURRICHTER, POTT & FURCH 1988). Rot markiert: Areal des Plangebiets

Ende November 2021 erfolgte die Biotoptypenkartierung im Bereich der Flächennutzungsplanänderung durch das Büro öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH. Die Kartierung erfolgte anhand der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008). Das Untersuchungsgebiet deckte sich mit dem Untersuchungsgebiet der faunistischen Kartierung des Büros (vgl. Kap. 2.3.3.2).

Es wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 33 Biotoptypen kartiert (vgl. Anhang I). Die folgende Tabelle zeigt die kartierten Biotoptypen mit ihren Wertstufen und Flächengrößen.

Tabelle 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (öKon 2021)

Kennung	Biotoptyp	Fläche (m²)	Wert
1.1	Versiegelte Fläche	34.280	0
1.3	Teilversiegelte Fläche	20.608	1
1.4	Feldweg	1.801	3
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	3.511	2

2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	5.266	4
3.1	Acker	51.356	2
3.4	Intensivwiese	4.913	3
3.4	Intensivweide	126.525	3
3.6	Feuchtwiese	8.738	5
3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	3.898	6
4.3	Garten ohne Gehölzbestand	2.591	2
4.3	Garten mit < 50 % heimischen Gehölzen	358	2
4.4	Garten mit > 50 % heimischen Gehölzen	18.329	3
4.5	Intensivrasen	16.403	2
4.6	Extensivrasen	5.262	4
4.7	Parkartiger Garten	5327	5
5.1	Siedlungsbrache mit Gehölzen	2.111	4
5.1	Grünlandbrache	1157	4
6.1	Wald, lebensraumtypische Gehölze 0 - < 50 % (überwiegend Kiefer); Koniferen	40.451	4
6.3	Wald, lebensraumtypische Gehölze 70 – < 90 %	9.084	6
6.4	Wald, lebensraumtypische Gehölze 90 – 100 %	4.447	7
6.2	Feldgehölz – lebensraumtypische Arten 50 - < 70 %	2.555	5
6.4	Feldgehölz – lebensraumtypische Arten 90 – 100 %	1.831	7
7.1	Hecke – lebensraumtypische Arten < 50 %	225	3
7.2	Hecke - lebensraumtypische Arten > 50 %	1.419	5
7.2	Gehölzstreifen - lebensraumtypische Arten > 50 %	2.496	5
7.2	Gebüsch - lebensraumtypische Arten > 50 %	310	5
7.3	Baumreihe – nicht lebensraumtypisch	3.477	3
7.4	Baumreihe - lebensraumtypisch	12.821	5
9.1	Graben - naturfern	5.562	2
9.3	Teich – bedingt naturnah	477	6
10.2	Röhricht	43	8
10.2	Seggenried	359	8

Folgendes sind die Flächengrößen für die jeweiligen Biotopwerte im Untersuchungsgebiet (siehe hierzu auch Anhang II):

0 – 34.280 m²

1 – 20.608 m²

2 – 123.344 m²

3 – 111.776 m²

4 – 54.247 m²

5 – 36.979 m²

6 – 13.459 m²

7 – 6.278 m²

8 – 402 m²

Besonders oder streng geschützte Biotoptypen oder Pflanzenarten sind im Gebiet nicht vorhanden.

Umweltauswirkungen:

Voraussichtlich von der Änderung der Bauleitplanung durch eine Umwandlung betroffen sind Biotoptypen in den Entwicklungsbereichen A, E und F. Der Bereich B ist zunächst nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanungsänderung. Die Bereiche C und D sind ebenfalls aus der Änderung der Bauleitplanung herausgenommen worden, womit eine Beeinträchtigung von Biotoptypen in dem Bereich durch Bebauung oder sonstige Umnutzung zunächst auszuschließen ist.

Im **Entwicklungsbereich A** ist eine Umnutzung der als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ festgesetzten Fläche zu einer Wohnbaufläche mit einer dazugehörigen Erschließungsstraße geplant (vgl. Kap. 1.2). Zudem sieht der Entwurf des Bebauungsplanes eine Verdichtung des nördlich angrenzenden Wohngebiets vor.

Durch die Bebauung der Freiflächen der aktuellen Sportanlage sowie die Bebauung von aktuell als Gartenfläche ausgeprägten Bereichen im vorhandenen Wohngebiet gehen Biotope verloren und es kommt zu einem Ausgleichsbedarf (vgl. Kap. 3.2.1).

Teile des **Entwicklungsbereichs E**, die im FNP aktuell als Gemeinbedarfsfläche und teilweise öffentliche Grünfläche gesichert sind, sollen in der FNP-Änderung als Fläche für Sportanlagen und im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche und private Grünfläche festgesetzt werden (vgl. Kap. 1.2). Dies soll dem Zweck dienen, dem Reitsportverein die Möglichkeit der baulichen Weiterentwicklung zu geben. Geplant ist eine ca. 1.050 m² große Reithalle, die auf einer aktuell als Parkplatz genutzten Fläche entstehen soll. Hier wird teilversiegelte Fläche (Wertstufe 1) in versiegelte Fläche (Wertstufe 0) umgewandelt.

Für die neue Sportanlage im **Entwicklungsbereich F** sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope durch verschiedene Flächenversiegelungen zu erwarten. Größere Bereiche werden mit dem Biotoptyp „Intensivrasen“ die gleiche Wertstufe besitzen wie die aktuell

vorliegende Intensivwiese (Biotopwertstufe 2). Kleinflächig erfolgt auf der als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzten Fläche der Bau zweckgebundener baulicher Anlagen (Vereinsheim, Trainingsräume/-hallen, Stellplätze) und somit eine Umwandlung der Intensivwiese in Versiegelte Fläche (Wertstufe 0). Durch die Beschaffenheit der Sportflächen (teilweise Kunstrasen bzw. Sandplätze) sowie den Bau sonstiger Infrastruktur kommt es auf der gesamten Fläche verteilt zu Teilversiegelungen. Eine Bilanzierung des Kompensationsbedarfs erfolgt in Kapitel 3.2.3.

Die prognostizierten Biotoptypen nach baulicher Umsetzung der geänderten Bauleitplanung sind in den Anhängen IX und X dargestellt.

2.3.3.2 Tiere

Bestandsaufnahme und Bewertung (ÖKON 2020; ECHOLOT 2020):

Im Jahr 2019 erfolgte eine Erfassung von Brutvögeln und Amphibien durch das Büro öKon GmbH, Münster. Für detaillierte Angaben zu den durchgeführten Kartierungen (Zeitraum, Untersuchungsraum, methodische Vorgehensweise, Bestandsergebnisse, Bewertung) wird auf den Kartierbericht (ÖKON 2020) verwiesen.

Im Jahre 2019 wurde zudem die Artengruppe Fledermäuse durch das Büro Echolot GbR, Münster, untersucht. Es erfolgten eine Gehölzkartierung und sieben Detektorbegehungen, zudem wurden an ausgewählten Standorten insgesamt vier Horchboxen eingesetzt. Für detaillierte Angaben zu den durchgeführten Kartierungen (Zeitraum, Untersuchungsraum, methodische Vorgehensweise, Bestandsergebnisse, Bewertung) wird auf den Kartierbericht (ECHOLOT 2020) verwiesen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse aller erfolgten Kartierungen zusammengefasst wiedergegeben.

Brutvögel

Im Jahr 2019 wurden acht Begehungen zwischen März und Mitte Juli durchgeführt. Im Rahmen dieser Brutvogelerfassung wurden die Strukturen innerhalb des UG auf Brutvogelvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Insbesondere wurden die betroffenen Grünlandflächen, die Heckenstrukturen und die angrenzenden Gehölzstrukturen untersucht. Die Erfassung orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et. al. 2005, s. ÖKON 2020). Die Begehungen am 05.06.2019 und 17.06.2019 wurden abends / nachts unter der Zuhilfenahme von Klangattrappen durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten erfassen zu können.

Insgesamt wurden 49 Vogelarten, darunter 12 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015) (s. ÖKON 2020) erfasst. Mindestens 25 Arten konnten sicher als Brutvogel des UG angesprochen werden. Bei weiteren 11 Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des UG gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen Arten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der Brutzeit und ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen.

Amphibien

In den Entwicklungsbereichen des Flächennutzungsplans befinden sich zwei Stillgewässer und drei Entwässerungsgräben. Zur Erfassung der Amphibienfauna wurden im Jahr 2019 insgesamt fünf Termine in der Zeit von Anfang April bis Mitte Juli durchgeführt. Die Kartierung erfolgte durch Sicht- und Hörkontrolle der Gewässer. Darüber hinaus wurden mögliche Wanderkorridore in den Abendstunden bei feuchter Witterung abgeschritten.

Im Rahmen der Kartierungen wurde lediglich am 2. Termin (12.04.2019) eine adulte Erdkröte etwas südlich des Regenrückhaltebeckens (RRB) südöstlich der Reithalle festgestellt (s. ÖKON 2020 Ergebniskarte). Ab etwa Ende April 2019 fielen sämtliche Gewässer innerhalb des UG trocken, sodass durch die Kartierungen keine weiteren Hinweise auf eine Nutzung der Gewässer durch Amphibien vorliegen.

Fledermäuse

Es wurden 29 Höhlenbäume mit einer hohen Diversität an potenziellen Quartierstrukturen nachgewiesen, welcher einer großen Bandbreite an Baum bewohnenden Fledermausarten als Quartier dienen könnten. Daher wurde gut die Hälfte der untersuchten Gehölze im Rahmen der Strukturkartierung mit einem Quartierpotential von mittel bis sehr hoch bewertet.

Mit Hilfe aller eingesetzter Methoden wurden mindestens zehn Fledermausarten erfasst. Unter Berücksichtigung der Grenzen der akustischen Methoden ist mit mehr Arten im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Mehrere Rufe der Gattung *Myotis* sowie der Rufgruppe Mkm (Wasser-, Bart- oder Bechsteinfledermaus), die bei den Detektorbegehungen und auch von den Batcordern erfasst wurden, konnten trotz Rufanalyse am PC nicht eindeutig bestimmt werden.

Darüber hinaus wurden Bartfledermäuse und Langohrfledermäuse im Untersuchungsgebiet festgestellt. Bei diesen beiden Artengruppe ist mit akustischen Methoden die Differenzierung zwischen den jeweiligen Arten jedoch nicht möglich. Aus diesem Grund werden zwar jeweils beide Arten aufgeführt, zumindest jedoch im Falle der Langohrfledermäuse ist davon auszugehen, dass es sich um das Braune Langohr gehandelt hatte.

Ebenfalls konnten nicht alle Rufe von Arten aus der akustischen Rufgruppe der Nyctaloiden bestimmt werden. Bei der Gruppe der Nyctaloiden kann es sich um Rufe des Großen und Kleinabendseglers sowie der Breitflügel-, Zweifarb- und Nordfledermaus gehandelt haben.

Wobei die beiden letztgenannten Arten weder in dieser Untersuchung noch aus vorherigen Erfassungen für diesen Raum nachgewiesen wurden (vgl. ÖKON 2020, Tabelle 9). Teilweise war ein weiterer Bestimmungsschritt zur Gruppe der mittleren Nyctaloide (Breitflügel- und Zweifarbfledermaus sowie Kleinabendsegler) bzw. zur Gattung *Nyctalus* (Großer und Kleinabendsegler) möglich.

Fünf der sicher erfassten Fledermausarten sind in NRW gefährdet. Es handelt sich um die Breitflügelfledermaus (RL NRW 2), die Kleine Bartfledermaus (RL NRW 3), die Große Bartfledermaus (RL NW 2), das Große Langohr (RL NRW 1) und die Mopsfledermaus (RL NRW 1).

Umweltauswirkungen:

Brutvögel:

Offenlandarten:

Planungsrelevante Offenlandarten sind im UG nicht vorhanden. Mit den Arten Goldammer, Fasan und Schafstelze wurden jedoch drei nicht planungsrelevante Offenlandarten in den Entwicklungsbereichen nachgewiesen. Um bei Umsetzung der in Kap. 1.2 aufgeführten Planung artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Rahmen von Bauarbeiten (Töten von nicht flüggen Jungtieren, Zerstörung von Gelegen, erhebliche Störung) vorzubeugen, sind die Bauarbeiten zeitlich so zu koordinieren, dass mit den Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (15.03.-15.07.) begonnen und die Bautätigkeit – für den Fall, dass die Bauzeit bis in die Brutzeit andauert – kontinuierlich (ohne mehrtägige Unterbrechungen) fortgesetzt wird, um ein Ausweichen potenziell betroffener Vögel in andere Habitate zu gewährleisten.

Gehölzbrüter:

Der überplante Entwicklungsbereich F dient sowohl den Staren als auch dem Bluthänfling (RL NRW 3), der mit einem Nest im Entwicklungsbereich F nachgewiesen ist, als Nahrungshabitat. Durch die intensive Nutzung der Flächen handelt es sich bei der Fläche einzeln betrachtet mit großer Wahrscheinlichkeit nicht um die Hauptnahrungsquelle.

Für den Entwicklungsbereich F ist die Umwandlung in eine Sportanlage geplant (vgl. Kap. 1.2). Dies führt zu einer Entwertung des essenziellen Nahrungshabitats von Star und Bluthänfling, eine populationsrelevante Schädigung kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Deshalb ist die Vermeidung einer solchen Beeinträchtigung durch die Anlage von Ersatz-Nahrungshabitaten notwendig.

Für weitere planungsrelevante Arten im Gebiet ist mit keinen negativen Auswirkungen durch die Überplanung von Flächen zu rechnen. Um das Töten von Tieren bzw. die Zerstörung von Gelegen weiterer, nicht planungsrelevanter Arten zu vermeiden, sollten Fällungen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 01.10. und 28./29.02. erfolgen. Zur Vermeidung weiterer artenschutzrechtlicher Konflikte sollte der Beginn der Bauzeiten vor Beginn der Brutperiode erfolgen und die Bautätigkeit in begonnenen Bereichen – für den Fall, dass die Bauzeit bis in die Brutzeit andauert – kontinuierlich (ohne mehrtägige Unterbrechungen) fortgesetzt werden, um ein Ausweichen potenziell betroffener Vögel in andere Habitate zu gewährleisten.

Gebäude bewohnende Arten:

Sofern die vorhandenen Gebäude im Rahmen der Überplanung der Entwicklungsbereiche C und E bestehen bleiben, ist von keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten auszugehen. Im Falle geplanter Gebäudeabrisse muss der Sachverhalt artenschutzrechtlich neu bewertet werden. Die Nahrungshabitate der im UG beobachteten Mehl- und Rauchschnäbel bleiben durch das Fortbestehen der Pferdehaltung im Gebiet und den damit einhergehenden Fluginsekten bestehen.

Sollte im Bereich der geplanten Wohngebietserweiterung ein Abbruch der beiden bestehenden Gebäude in Entwicklungsbereich A geplant sein, sind die Gebäude im Vorfeld der Abbrucharbeiten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen von brütenden

Vögeln zu untersuchen, um Individuentötungen und Brutplatzzerstörungen von hier brütenden, nicht planungsrelevanten Arten wie Haussperling, Ringeltaube und Hausrotschwanz zu vermeiden.

Amphibien:

Innerhalb der Entwicklungsbereiche befinden sich unterschiedliche Gewässerstrukturen in Form eines Regenwasserrückhaltebeckens (RRB), einer Blänke und von drei Entwässerungsgräben.

Bei der Blänke handelt es sich um eine etwa 350 m² große Senke mit flachauslaufenden Ufern, die sich im Westen des Entwicklungsbereiches D befindet. Die Blänke weist eine dichte Vegetation mit Binsen und Seggen auf. Etwa ab Ende April 2019 fiel die Blänke trocken. Bis zum Trockenfallen des Gewässers wurden weder Amphibien in der Blänke noch Wanderbewegungen von Amphibien beobachtet. Es ist somit davon auszugehen, dass die Blänke in 2019 aufgrund der Trockenheit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Amphibien genutzt wurde. Es kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Blänke bei geeigneten Witterungsbedingungen von planungsrelevanten Arten wie dem im Messtischblatt Q38081 aufgeführten **Kammolch** als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird. Der ebenfalls im Messtischblatt aufgeführte Kleine Wasserfrosch nutzt in der Regel sonnenexponierte Gewässer in Waldbereichen oder in der direkten Nähe zu Wäldern, sodass ein Vorkommen dieser planungsrelevanten Art in der Blänke nicht zu erwarten ist.

Die Blänke soll im Bestand gesichert bleiben, sodass keine Beeinträchtigung des potenziellen Laichgewässers anzunehmen ist.

Fledermäuse:

Die linearen Gehölzstrukturen im Plangebiet sollen erhalten bleiben. Sie werden im Bebauungsplan teils als öffentliche, teils als private Grünfläche festgesetzt. Somit kommt es zu keinem Verlust von Quartieren, Jagdhabitaten oder Leitstrukturen.

Durch die geplanten Erweiterungen des Wohngebiets und der Reitanlage sowie der Errichtung eines Sportzentrums (vgl. Kap. 1.2) ist mit einer deutlichen Zunahme der Beleuchtungsintensität des Untersuchungsgebiets zu rechnen, welche sich durch eine Entwertung von Leitstrukturen und Jagdhabitaten potentiell negativ auf die lokalen Fledermauspopulationen (insbesondere der lichtempfindlichen Gattung *Myotis*, aber auf die Zwergfledermaus) auswirken kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Über die betriebsbedingten Auswirkungen von Licht hinaus ist bei Einrichtung einer Nachtbaustelle oder einer nächtlichen Beleuchtung der Baustelle während der Bauphase ebenfalls baubedingt mit Störungen durch Licht auf die lichtempfindlichen Arten zu rechnen. Über die direkte Störung von Fledermäusen hinaus könnte auch eine indirekte Störung durch Licht verursacht werden. Würden durch eine Beleuchtung Insekten aus der umliegenden Landschaft, insbesondere aus dem nördlich angrenzenden Wald angelockt, so stehen diese den lichtscheuen Fledermausarten in den angrenzenden Nahrungsgebieten nicht mehr oder in geringerem Maße zur Verfügung. Zudem kommen zahlreiche angelockte Insekten an Beleuchtungskörpern zu Tode (EISENBEISS & EICK 2011, s. ECHOLOT 2020), wodurch die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse zusätzlich herabgesetzt werden kann.

2.3.3.3 Biologische Vielfalt

Ziele:

Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG:

§ 1 Abs. 2 BNatSchG enthält drei spezielle Vorgaben, die das Grundziel der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt umgreifen (FRENZ & MÜGGENBORG 2011). Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind laut § 1 Abs. 2 BNatSchG je nach jeweiligem Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsbestandteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nachfolgend wird auf die Beurteilungsaspekte dieser drei Vorgaben eingegangen.

Die Vorgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer jeweiligen konkreten Lebensstätten (regelmäßige Aufenthaltsorte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG) (FRENZ & MÜGGENBORG 2011). Dieser Punkt ist über die folgenden Beurteilungsaspekte abgedeckt:

- Biotoptypen (Bestand und Bewertung)
- Gesetzlich geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (gem. § 29 BNatSchG)
- FFH-Lebensraumtypen (gem. Anhang I FFH-Richtlinie)
- Rote-Liste-Arten Pflanzen (national, länderspezifisch, ggf. regionsspezifisch)
- Rote-Liste-Arten Tiere (national, länderspezifisch, ggf. regionsspezifisch)
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (gem. § 7 Absatz 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG)
- Nationale Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG (Liste derzeit noch nicht vorliegend)
- Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie
- Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vorgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich – über den Einzelartgedanken hinaus – auf Ökosysteme und Biotope als Schutzgegenstände (FRENZ & MÜGGENBORG 2011). Dieser Punkt wird über die folgenden Beurteilungsaspekte abgebildet:

Alle o. g. Punkte sowie zusätzlich die abiotischen Aspekte

- Bodentypen (Bestand, Bewertung v.a. im Hinblick auf die Bodenfunktionen des § 2 Abs. 1 BBodSchG)
- Trinkwasser, und Heilquellenschutzgebiete (gem. §§ 50 – 53 WHG)

Die Vorgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG zielt zum einen auf die Verteilung der Lebensgemeinschaften und Biotope, zum anderen auf konkrete Landschaftsteile mit natürlicher Dynamik. Insgesamt liegt der Fokus auf der Diversitätssicherung, d.h. der Bewahrung und Schaffung von Landschaftsteilen, die gerade durch das Zulassen eigendynamischer Entwicklungen geprägt sind (Prozessschutz und freie Entwicklung); dabei ist ggf. sogar das Durchbrechen von Typgrenzen innerhalb der Entwicklung als besonderes Kriterium anzusehen. Zudem sind in diesem Zusammenhang die Selbststeuerungsleistungen des Naturhaushalts von Bedeutung (FRENZ & MÜGGENBORG 2011). Diese Maßgabe umfasst die folgenden Beurteilungsaspekte:

- Internationale und nationale Schutzgebiete
- Naturräumliche Einheiten bzw. Regionen, Landschaftseinheiten
- Potenziell natürliche Vegetation
- Gem. WHG ausgewiesene Überschwemmungsgebiete

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Die oben genannten Aspekte werden im vorliegenden Text entsprechend diskutiert und in jeweils zu betrachtenden Rechtskontext eingeordnet. In diese Gutachten fließen zudem ergänzende Informationen aus den zu betrachtenden Schutzgebietsverordnungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete etc.) und die Aussagen der planerischen Vorgaben aus Landschaftsplanung und Raumordnung ein, woraus sich eine weitere Berücksichtigung insbesondere der Maßgaben des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG ergibt.

2.3.4 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

2.3.4.1 Fläche

Ziele:

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Hierzu sind bei der Inanspruchnahme von Flächen vorzugsweise Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen.

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Bei einem Großteil der Flächen des Plangebietes handelt es sich um unversiegelte Freiflächen in Form von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Wiese und Weide) und Sportflächen. Größere versiegelte Bereiche liegen neben den Verkehrsflächen im Bereich der Reitsportanlage, eines Gehöfts und des Standorts des FC Epe e.V. vor.

Umweltauswirkungen:

Die Ausweisung von Wohn- und Sportflächen führt zu einer Neuversiegelung von Flächen.

Das im Entwurf des Bebauungsplans als Allgemeines Wohngebiet festgesetzte Gebiet schließt den Bereich des vorhandenen Wohngebiets ein und erweitert dieses um weitere Grundstücksflächen sowie zusätzliche Verkehrsinfrastruktur. Im aktuellen Zustand sind etwa 642 m² teilversiegelt und 9.338 m² vollversiegelt.

Nach Umsetzung der Planung werden voraussichtlich 19.612 m² der Fläche durch Bebauung vollversiegelt sein, was die Vollversiegelung des Gebiets um 10.274 m² erweitert.

In einem Teilbereich des Entwicklungsbereichs E wird dem Reitsportverein durch die Erweiterung der Gemeinbedarfs- bzw. Sportfläche der Bau einer zusätzlichen, ca. 1.050 m² großen Reithalle ermöglicht. Diese soll auf einer aktuell bereits teilversiegelten Fläche entstehen.

Die Fläche der in Planung befindlichen neuen Sportanlage am Entwicklungsbereich F wird mit der Änderung der Bauleitplanung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt. Durch geplante Gebäude (Vereinsheim, Umkleidekabinen, Geräteschuppen) werden ca. 2.412 m² Fläche vollversiegelt. Durch die Flächenbeschaffenheit der Sportflächen (teilweise Kunstrasen und Sandplätze sowie sonstige Infrastruktur (Wege, Parkplätze etc.) werden ca. 18.457 m² Fläche teilversiegelt.

Aus den Versiegelungen resultieren nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche. Unter Berücksichtigung zu konkretisierender Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung können diese Auswirkungen verringert werden (siehe Kapitel 3).

Des Weiteren dürfte sich die Störung der natürlichen Bodenfunktionen in Grenzen halten, da das Plangebiet gegenüber Baugebieten für den Wohnungsbau oder industriell-gewerbliche Zwecke einen überdurchschnittlich hohen Freiflächenanteil aufweist.

2.3.4.2 Boden

Ziele:

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):

Es ist das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen

Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG:

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Nach den Informationen der BK50 NRW (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2014) liegen im Plangebiet Plaggensch, Podsol-Gley und Podsol vor (vgl. Anhang III).

Bei dem im nordöstlichen Bereich anzutreffenden Plaggensch handelt es sich um einen Boden der Grundwasserstufe 4 – sehr tief – 13 bis 20 dm, sowie des Staunässegrades 0 – ohne Staunässe. Die Hauptbodenart nach BBodSchV ist Sand. Bei Plaggensch handelt es sich um Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte (Schutzwürdigkeit der Böden, 3. Auflage). Die Verdichtungsempfindlichkeit wird als „mittel“ bewertet.

Die Gesamtfilterfähigkeit des Plaggenschs wird als „sehr gering“ eingestuft. Die Versickerungseignung im 2-Meter-Raum ist als „geeignet – V, Flächen- und Muldenversickerung, auch Sickerbecken“ angegeben. Folgende Angaben liegen zur Grabbarkeit im 2-Meter-Raum vor: im 1. Meter: leicht grabbar, humos; im 2. Meter: leicht grabbar; grundnass 11 bis 20 dm und staunass 0 bis 20 dm. Die Korrosionswahrscheinlichkeit (Korrosion: Zersetzung von Gesteinen durch Einwirkung von Wasser und etwa Kohlenstoffdioxid aus der Luft) ist „gering“. Die Wertzahl der Bodenschätzung ist mit 25 bis 33 ebenfalls „gering“.

Der Podsol im Plangebiet hat jeweils die Grundwasserstufe und den Staunässegrad 0 – ohne Grundwasser und Staunässe. Die Hauptbodenart nach BBodSchV ist Sand. Die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist als „gering“ bewertet. Die Gesamtfilterfähigkeit des Bodens ist mit „sehr gering“ angegeben. Die Versickerungseignung im 2-Meter-Raum ist als „geeignet – V, Flächen- und Muldenversickerung, auch Sickerbecken“ angegeben. Folgende Angaben liegen zur Grabbarkeit im 2-Meter-Raum vor: im 1. und 2. Meter leicht grabbar; nicht grundnass und nicht staunass. Die Korrosionswahrscheinlichkeit gilt als „sehr gering“. Die Wertzahl der Bodenschätzung ist mit 14 bis 17 ebenfalls sehr gering.

Der Podsol-Gley im Plangebiet hat die Grundwasserstufe 2 – mittel – 4 bis 8 dm. Die Staunässestufe des Bodens ist 0 – ohne Staunässe. Die Hauptbodenart nach BBodSchV ist auch hier Sand. Die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist mit „extrem hoch“ angegeben. Die Gesamtfilterfähigkeit des Bodens ist „sehr gering“. Die Versickerungsfähigkeit im 2-Meter-Raum ist mit „grundnass – keine Versickerung möglich (kein unterirdischer Stauraum verfügbar)“ angegeben. Folgende Angaben liegen zur Grabbarkeit im 2-Meter-Raum vor: im 1. und 2. Meter leicht grabbar; grundnass 0 bis 20 dm und nicht staunass. Die Korrosionswahrscheinlichkeit ist mit „mittel“ angegeben. Die Wertzahl der Bodenschätzung ist mit 17 bis 35 „gering“.

Umweltauswirkungen:

Die Ausweisung von Wohn- und Sportflächen führt zu einer Neuversiegelung von Flächen (vgl. Kapitel 2.3.4.1).

Dadurch werden Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre, den abiotischen wie auch den biotischen Bereich betreffend, unterbunden. Dies beeinflusst den Wasserhaushalt, die Grundwasserneubildung, das Stadtklima sowie die Pflanzen- und Tierwelt. Der Boden ist in diesen Funktionen überwiegend beeinträchtigt. Als Folgen der Flächenversiegelung werden die ökologischen Funktionen des Bodens, wie z. B. Filter-, Abbau- und Pufferfunktion für eingetragene Stoffe sowie als Vegetationsstandort erheblich gestört. Die natürliche Bodenfunktion geht somit weitgehend verloren.

Unter Berücksichtigung zu konkretisierender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können diese Auswirkungen minimiert oder zumindest teilweise kompensiert werden (siehe Kapitel 3).

2.3.4.3 Wasser

Ziele:

Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Die nachfolgenden Informationen wurden dem Online-Dienst des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (www.elwasweb.nrw.de 2021) entnommen.

Gemäß der Gewässerstationierungskarte des Landes NRW (GSK3C) liegt das Plangebiet innerhalb des Basis-Einzugsgebiets mit der Gebietskennzahl 9286455 „Dinkel unterhalb der Mündung Strothbach bis oberhalb Mündung Flörbach“ und im Teileinzugsgebiet „Ijsselmeerzuflüsse“, dem die Gewässersysteme 2. Ordnung der in Westfalen entspringenden Flüsse Vechte, Ahauser Aa, Berkel und Issel angehören.

Die mittlere Jahres-Niederschlagssumme im Plangebiet beträgt, gemessen im Zeitraum 1980 bis 2011, 829 mm. Im Gebiet befindet sich ein Regenrückhaltebecken „RRB Reitverein Epe“, betrieben vom Reit-, Zucht- und Fahrverein Epe e.V.

Innerhalb des Plangebiets verläuft südöstlich des St. Katharinenwegs das Gewässer II. Ordnung Nr. 6300, von dem in etwa auf der Höhe der gegenüberliegenden Pferdeweide ein Arm abzweigt. Im Bereich der Einmündung in die Nienborger Straße auf der anderen Seite des Weges verläuft das Gewässer Nr. 6310. Ca. 400 m weiter westlich liegt das ordnungsbehördlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Dinkel, in welches die Entwässerungsgräben verlaufen.

Am St. Katharinenweg befindet sich eine Niederschlagswasser-Einleitungsstelle für das RRB „Hoher Weg“ nordöstlich des Plangebiets.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 928_06 „Niederung der Dinkel“. Dieser wird vorwiegend aus Fein- und Mittel-, örtlich auch Grobsand der Niederterrasse (Quartär) aufgebaut, die den Hauptgrundwasserleiter darstellt. Es handelt sich um einen ergiebigen silikatischen Poren-Grundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit. Er befindet sich nach dem 3. Monitoringszyklus 2013-2018 mengenmäßig sowie chemisch in einem guten Zustand.

Westlich des Plangebiets liegt die Grundwasserstands-Messstelle WW.EPE 029, betrieben von den Stadtwerken Gronau. Der durchschnittliche Jahresmittelwert des Grundwasserstands, gemessen von 1981 bis 2020, beträgt hier 40,47 m NHN, was einem Grundwasserflurabstand von 0,91 m entspricht. Das durchschnittliche Jahresminimum beträgt 40,21 (Grundwasserflurabstand 1,17) und das durchschnittliche Jahresmaximum 40,08 (Grundwasserflurabstand 0,59).

Umweltauswirkungen:

Von der Planung im Geltungsbereich sind voraussichtlich keine Gewässer betroffen.

Jedoch führt die Ausweisung von Wohn- und Sportflächen sowie zusätzlicher Erschließungsstraßen zu einer Neuversiegelung von Flächen. Dadurch werden der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung beeinträchtigt.

Der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wird in der nachgelagerten Planungsebene sachgemäß geplant und geregelt. Zudem werden großflächige Freiflächen erhalten, auf denen eine Versickerung möglich ist.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund der Beibehaltung aller Gewässer und Regenrückhalteeinrichtungen nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Belange der Hochwasservorsorge sind keine erheblichen Konflikte zu befürchten. Das Überschwemmungsgebiet der Dinkel wird durch die Planung nicht

beeinträchtigt. Beide Gewässerstränge im Plangebiet werden mit den erforderlichen Uferstrandstreifen in der Planung berücksichtigt.

2.3.4.4 Luft

Ziele:

Vgl. dazu die Ausführungen zum Schutzgut Mensch und zum Schutzgut Klima.

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Der Planungsbereich ist kein identifizierter Hotspot einer Luftbelastung. Im Gegenzug hat es auch keine besondere Wirkung als besonderes Frischluftentstehungsgebiet.

Umweltauswirkungen:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Luftqualität sind durch die vorgesehenen Nutzungen nicht zu erwarten.

2.3.4.5 Klima

Ziele:

Bei dem Klima handelt es sich um die Zusammenfassung der Wettererscheinungen, die den mittleren Zustand der Atmosphäre in einem bestimmten Areal der Erdoberfläche charakterisieren, repräsentiert durch die statistischen Gesamteigenschaften (Mittelwert, Häufigkeit, Extreme, Andauer usw.) über eine ausreichend lange Periode (z. B. 30 Jahre). Das Stadtklima ist das durch die Wechselwirkung mit der Bebauung und deren Auswirkungen (einschließlich der Abwärme und den Emissionen von Luft verunreinigenden Stoffen) modifizierte Klima.

Gemäß § 1 (3) 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Die Stadt Gronau liegt in der Westfälischen Bucht. Die vorherrschenden westlichen Winde erreichen diese vom Meer ungehindert. Daher ist hier ein typisches atlantisches bis subatlantisches Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern ausgeprägt. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge im Plangebiet beträgt 812,2 mm, die Jahresmitteltemperatur beträgt 10,3 °C (Zeitraum 1991-2020) (LANUV 2020).

Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der Bebauung und damit erfolgende Versiegelung von Flächen kommt es jedoch vor allem in dem

geplanten Wohnbaugebiet zu kleinklimatischen Veränderungen durch die Entstehung von Wärmeinseln und das Entfallen von Kaltluftentstehungsbereichen. Diese Auswirkung ist aufgrund der relativen Kleinräumigkeit des Vorhabens jedoch nicht erheblich und kann durch die naturnahe Gestaltung von Gärten im Zusammenhang mit der offenen Bauweise minimiert werden.

2.3.4.6 Landschaft

Ziele:

Gemäß § 2 (1) Nr. 10 und 11. BNatSchG sind unbebaute Bereiche für die Erholung in Natur und Landschaft zu erhalten. In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestand, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Gemäß § 1 (6) Nr. 5. BauGB bedarf die Gestaltung des Landschaftsbildes besonderer Berücksichtigung.

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Stadtteils Epe der Stadt Gronau und grenzt an bestehende Siedlungsgebiete. Die Freiflächen innerhalb des Plangebiets und insbesondere die im Süden und Südwesten angrenzenden Bereiche sind durch Landschafts- und Grünstrukturen geprägt, die dem Bild der westfälischen Parklandschaft entsprechen. Besonders zu erwähnen sind hier neben den Waldflächen die linearen Strukturen entlang des Nienborger Damms und des St. Katharinenwegs.

Der Regionalplan Münsterland stellt den südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich als Gebiet für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dar (vgl. Kapitel 1.3.2).

Umweltauswirkungen:

Die geplante Änderung der Bauleitplanung mit der Planung eines neuen Wohngebiets in einem aktuell als Sportfläche genutzten Bereich bewirkt eine Bebauung von Freiflächen inklusive der Errichtung einer Erschließungsstraße. Durch die aktuelle Nutzung dieser Freifläche als Sportplatz hat sie derzeit keinen naturnahen Charakter. Zudem schließt der neue Wohnbereich direkt an bestehende Wohnbebauung an und fügt sich damit in das Landschaftsbild ein. Durch den Erhalt der umgrenzenden Gehölzstrukturen ist der Eingriff in das Landschaftsbild sehr kleinräumig beschränkt.

Durch den Bau der zusätzlichen Reithalle in Entwicklungsbereich E wird keine nennenswerte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwartet. Die betroffene Fläche ist bereits teilversiegelt und ist durch Gehölze und Gebäude aus der Umgebung nur bedingt einsehbar. Zudem liegt die Fläche im direkten Umfeld der vorhandenen baulichen Anlagen des Reitvereins, was den Eingriff in das Landschaftsbild ebenfalls reduziert.

Durch das Ausweisen des Geländes der neuen Sportanlage im Entwicklungsbereich F erfolgt eine Umnutzung landwirtschaftlicher Grünlandfläche. Hierbei wird ein Großteil der aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen Fläche jedoch als Freifläche (teilweise

Kunstrasenplätze) verbleiben, bauliche Anlagen und damit Veränderungen des Landschaftsbildes erfolgen in Form eines Vereinsheims, Trainingsräumen/-hallen und Stellplätzen.

In den oben genannten Bereichen kann dementsprechend von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung zu konkretisierender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können diese Auswirkungen minimiert bzw. zumindest teilweise kompensiert werden.

2.3.5 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ziele:

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 13 Raumordnungsgesetz (ROG):

Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

Gemäß § 1 (1) Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG):

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung:

An der Nienborger Straße befindet sich östlich des St. Katharinenwegs ein Kriegerdenkmal der NS-Zeit. An der Kreuzung von St. Katharinenweg und Nienborger Damm befindet sich ein religiöses Kleindenkmal in Form eines Bildstocks. Bildstöcke sind traditionell bedeutsame Bestandteile des katholisch geprägten Münsterlands.

Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bodendenkmäler sind im Änderungsgebiet nicht bekannt und werden hier auch nicht vermutet. Für den Fall, dass im Zuge von Baumaßnahmen Bodendenkmäler offenbar werden, greift unmittelbar die Verpflichtung der §§ 15 und 16 DSchG NRW, wonach solche Funde zu melden und unverändert zu belassen sind. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Umweltauswirkungen:

Die beiden im Plangebiet vorhandenen Denkmäler werden von der Änderung der Bauleitplanung nicht berührt und bleiben damit erhalten. Dementsprechend hat die Planung keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

2.3.6 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu untersuchenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig auf unterschiedliche Art und Weise. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut

können direkte oder indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut haben. So hat die Versiegelung von Boden/Fläche durch die geplante Bebauung Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, da der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Der Verlust der landwirtschaftlichen Freiflächen verändert insbesondere den baulichen Anlagen der Sportanlage das Landschaftsbild, bedeutet gleichzeitig einen Verlust an Lebensraum für Flora und Fauna und hat Auswirkungen auf die Puffer- und Filterfunktion des Bodens. Neben den bereits bei den einzelnen Schutzgütern angegebenen Zusammenhängen sind komplexere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten nicht ersichtlich und nicht zu vermuten.

2.3.7 Zusammenfassende Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

Mit der Planung sind die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefassten Umweltauswirkungen verbunden. Dabei wird vom derzeit vorhandenen Zustand des Plangebiets ausgegangen.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird folgendermaßen dargestellt:

- nicht betroffen
- o betroffen, aber nicht erheblich
- + erheblich

Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Beurteilung der Auswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Mögliche Lärmbeeinträchtigungen können ggf. durch passiven Schallschutz vermieden werden	o
Pflanzen, Biotoptypen, Tiere, biologische Vielfalt	Die überplanten Bereiche haben derzeit zum Teil eine Funktion als Nahrungshabitat für Star und Bluthänfling, die mit der Planung von dem neuen Sportvereinsstandort und der baulichen Weiterentwicklung des Reitvereins beeinträchtigt wird. Ein Ausgleich kann im Rahmen der externen Kompensation erfolgen. Bruthabitate und Quartiere sind nicht betroffen.	o
Fläche	Die Ausweisung von Wohn- und Sportgebieten führt zu einer (kleinflächigen) Neuversiegelung von Flächen.	+
Boden	Überbauung und Versiegelung in Teilbereichen führen zur Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen des Bodens, wie z. B. Filter-, Abbau- und Pufferfunktion für eingetragene Stoffe sowie als Vegetationsstandort. Die natürliche Bodenfunktion geht somit weitgehend verloren.	+
Wasser	Die Ausweisung von Wohnbau- und Sportflächen führen zu einer Neuversiegelung von Flächen. Dadurch werden der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung beeinträchtigt.	o

Luft und Klima	Relevante Veränderungen der Luftqualität sind nicht zu erwarten.	o
Landschaft	Durch die geplante Bebauung erfolgt eine Veränderung des Landschaftsbildes.	o
Kultur- und Sachgüter	Erhebliche negative Beeinträchtigungen sind aufgrund der Nichtbetroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgütern nicht zu erwarten.	-
Wechselwirkungen	Komplexere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten sind nicht ersichtlich und nicht zu vermuten.	o

2.3.8 Kumulierende Vorhaben

Kumulierende Vorhaben liegen nicht vor.

2.3.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands des Plangebiets bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche im Entwicklungsbereich F wie gewohnt weiterhin bewirtschaftet wird, inklusive der damit einhergehenden Stoffeinträge. Die Nutzung der vorhandenen Sportfläche würde fortgeführt, womit die Freifläche im Entwicklungsbereich A erhalten bliebe.

Die vordiskutierten Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter würden entfallen.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie Ausgleichsbedarf nachteiliger Umweltauswirkungen

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Die durch die Umsetzung der Bauleitplanung aufkommenden möglichen Beeinträchtigungen der Umwelt sind gem. § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Zur Vermeidung und Verringerung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Rahmen der Flächennutzungsplanung folgende Aspekte berücksichtigt:

- sparsamer Umgang mit den Schutzgütern Fläche und Boden, z.B. durch offene Bauweise, Gestaltungsgebot für Vorgärten (Verbot von Schottergärten)
- Die entsprechend der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehenen Darstellungen werden auf die Situation des Lärmschutzes abgestimmt.

Im Rahmen der konkreten Standortplanung kommen als mögliche Vermeidungsmaßnahmen in Frage:

- Mensch:
 - Festsetzung von Lärmpegelbereichen zum Schutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen, von schallgedämpften Lüftungseinrichtungen für Schlafräume und Vorgaben zur Anordnung bzw. Abschirmung typischer Außenwohnbereiche
 - Lärmbelastung durch den Spielbetrieb auf der geplanten Sportanlage ist zeitlich begrenzt, zudem wird durch die Planung die Entfernung der Sportanlage vom Wohngebiet vergrößert
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:
 - Festsetzungen von öffentlichen Grünflächen, Baumscheiben
 - Gestaltungsgebot für Vorgärten (Verbot von gepflasterten und Schottergärten)
- Brutvögel:
 - Herrichten des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern
 - im Falle des Anhaltens der Bauzeit bis in die Brutzeit von Bodenbrütern: Kontinuierliche Fortsetzung der Bautätigkeit in begonnenen Bereichen
 - Im Falle eines Abbruchs der Gebäude in Entwicklungsbereich A vorgezogene Untersuchung der Gebäude auf Vorkommen von brütenden Vögeln im Rahmen der ökologischen Baubegleitung
- Fledermäuse:
 - Unterlassen von Nachtbaustellen während der Bauphase, Beschränkung der Beleuchtung auf das Nötigste
 - Vermeidung kontinuierlicher anlagebedingter Lichtbelästigung
- Fläche, Boden, Wasser:
 - Festsetzung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen,

- Verringerung der Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme unter Berücksichtigung und Ausnutzung des bestehenden Wegenetzes für Erschließungsmaßnahmen bei der Standortwahl,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen beim Baubetrieb in Boden und Grundwasser durch geordnete Baustellenführung und sachgemäße Lagerung
- Etablierung eines Trennsystems zur Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser
- Etablierung von Retentionsvolumen für Neuanschlüssen des geplanten Wohnbaugebiets an den Niederschlagswasserkanal, um eine zusätzliche hydraulische Belastung der Dinkel zu vermeiden (z.B. Regenrückstaubecken)
- Luft und Klima:
 - Geringhaltung des motorisierten Verkehrs im Plangebiet mit Hilfe von z.B. fahrradfreundlichen Wegen,
 - Festsetzung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
 - Festsetzung von öffentlichen Grünflächen, die unverändert bleiben oder neu angepflanzt werden
- Landschaft:
 - Festsetzungen zu „Art und Maß der baulichen Nutzung“,
 - Festsetzungen zur Grundstückseinfriedung zur Schaffung eines homogenen Ortsbildes
 - Anpflanzung von sichtverschattenden Elementen (Hecken, Baumgruppen/-reihen, etc.)
 - Minimierung der visuellen Beeinträchtigungen durch geeignete Farbgebung zur besseren Eingliederung in das Landschaftsbild
 - Festsetzungen von Grünflächen

Ein Großteil der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann anhand von Festlegungen im Bebauungsplan umgesetzt werden.

3.2 Ausgleichsbedarf nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Stadt Gronau plant eine externe Kompensation auf Ökopoolflächen. Im Folgenden wird der benötigte Kompensationsumfang im Bereich der neuen Wohngebietsfestsetzung, der erweiterten Gemeinbedarfsfläche auf der Fläche des Reitsportvereins und des geplanten Sportvereinsstandorts ermittelt.

3.2.1 Bereich des geplanten Wohngebiets (Entwicklungsbereich A)

§30-Biotop

Innerhalb des Entwicklungsbereiches liegen keine §30-Biotop.

§29 BNatSchG

Innerhalb des Entwicklungsbereiches liegen keine Geschützten Landschaftsbestandteile.

Übrige Biotoptypen

Durch die Umsetzung der neuen Wohngebietsausweisung kommt es durch Bau, sonstige Versiegelung und die Änderung der Grünflächenplanung zu einem Verlust an Biotopwertpunkten im Entwicklungsbereich, womit ein entsprechender Ausgleichsbedarf entsteht.

Auch das nördlich angrenzende, bestehende Wohngebiet wurde in den Bebauungsplan aufgenommen und mit Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung belegt. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde für die im B-Plan als Wohnbaufläche festgesetzten Bereiche von einer kompletten Ausnutzung der Grundflächenzahl von 0,4 ausgegangen.

Dementsprechend käme es auf einer Fläche von insgesamt 13.321 m² zu einer Versiegelung durch Bebauung. Zuträglich der Versiegelung durch die im Plan festgesetzten Verkehrsflächen ergibt dies eine Versiegelung von 16.283 m² (Wertstufe 0). Für die nicht überbauten Grundstücksflächen auf einer Fläche von 19.982 m² wird von einer Ausprägung als Garten ohne Gehölzbestand (Wertstufe 2) ausgegangen.

Bei festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen wurden die ggf. bereits vorhandenen Gehölzstrukturen (Hecke und baumreihe, Wertstufe 5) als zukünftiger Biotoptyp beibehalten und ansonsten von dem Biotoptyp „Intensivrasen“ (Wertstufe 2) ausgegangen.

Die aktuelle Ausprägung der betroffenen Fläche ergibt eine Summe der Biotopwertigkeit von 95.292 Werteinheiten. Für die Ausprägung nach der Umsetzung der Bestimmungen des B-Plans ergibt sich eine Summe von 52.634 Werteinheiten. **Es ergibt sich somit ein Defizit von 42.658 Werteinheiten zur Kompensationsverpflichtung.**

Gefährdete und geschützte Pflanzenbestände

Innerhalb des Entwicklungsbereichs befinden sich keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenbestände.

Oberflächengewässer

Durch die geplante Wohnbebauung im Entwicklungsbereich werden keine Oberflächengewässer beeinflusst.

Fauna

Es sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf des Schutzgut Fauna zu erwarten.

3.2.2 Bereich des erweiterten Gemeinbedarfsgebiets (Teilw. Entwicklungsbereich E)

§30-Biotope

Innerhalb des Entwicklungsbereiches liegen keine §30-Biotope.

§29 BNatSchG

Für geschützte Landschaftsbestandteile kann im Fall einer Bestandsminderung die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden (§29 Abs. 2 BNatSchG).

Innerhalb des Entwicklungsbereichs D liegt am St. Katharinenweg ein, aus einer Baumreihe mit 11 Eichen bestehender, geschützter Landschaftsbestandteil. Die Inhalte der Planung sehen den Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteils vor. Dementsprechend entsteht kein Ausgleichsbedarf.

Übrige Biotoptypen

Durch die Errichtung einer zusätzlichen Reithalle in Entwicklungsbereich kommt es durch die Vollversiegelung einer aktuell teilversiegelten Fläche auf einer Fläche von ca. 1.050 m² zu einem **Verlust von ca. 1.050 Werteinheiten**, womit ein entsprechender Ausgleichsbedarf entsteht.

Gefährdete und geschützte Pflanzenbestände

Innerhalb des Entwicklungsbereichs befinden sich keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenbestände.

Oberflächengewässer

Von den Änderungen in der Bauleitplanung sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Fauna

Brutvögel:

Innerhalb des aus 11 Eichen bestehenden Geschützten Landschaftsbestandteils im südlichen Bereich des Entwicklungsbereichs wurde eine Bruthöhle von Staren festgestellt. Bei einer Rodung der Eichen käme es zum Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG). Der Verlust wäre im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche ist jedoch im Westen des Entwicklungsbereichs geplant und der restliche Entwicklungsbereich soll in seinem Bestand gesichert werden, womit es voraussichtlich zu keiner Fällung der Eichen kommt.

Amphibien:

Die Blänke in Entwicklungsbereich E befindet sich nicht innerhalb der erweiterten Fläche für den Gemeinbedarf und wird dementsprechend auch nicht berührt.

3.2.3 Bereich des Sportvereinsstandorts

§30-Biotope

Innerhalb des Entwicklungsbereichs befinden sich keine §30-Biotope.

§29 BNatSchG

Innerhalb des Entwicklungsbereichs liegen keine Geschützten Landschaftsbestandteile.

Übrige Biotoptypen

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Bau der neuen Sportanlage erfolgte auf Grundlage der Planzeichnung. Die Intensivgrünlandfläche wird in größten Teilen in die Biotoptypen Intensivrasen (Wertstufe 2) und Teilversiegelte Fläche (Wertstufe 1) umgewandelt. Es handelt sich um Sportplätze (Echtgras, teilweise Kunstrasen, Sandplätze) und Bestandteile der Infrastruktur. Die östlich angrenzende Baumreihe (Wertstufe 3) sowie der westlich angrenzende Graben (Wertstufe 2) bleiben erhalten. Durch die geplanten Bebauungen reduziert sich die Wertigkeit der Fläche von ca. 92.391 Werteinheiten auf ca. 69.295 Werteinheiten. **Das sich ergebende Defizit von etwa 23.096 Werteinheiten bewirkt eine Kompensationsverpflichtung.**

Auf der gegenüberliegenden Seite des Sankt Katharinenwegs soll auf Höhe der geplanten Sportanlage ein neuer Rad- und Fußweg entstehen. Hierzu wird auf einem Teilbereich des aktuell als Weidefläche ausgeprägten Flurstücks 421 eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg dargestellt. **Hier ergibt sich ein auszugleichendes Biotopwertdefizit von etwa 728 Werteinheiten.**

Gefährdete und geschützte Pflanzenbestände

Innerhalb des Entwicklungsbereichs befinden sich keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenbestände.

Oberflächengewässer

Von dem geplanten Bau des Sportplatzes sind nach derzeitigem Planungsstand keine Oberflächengewässer betroffen.

Fauna

Brutvögel:

Die überplante Grünlandfläche ist Bestandteil eines essenziellen Nahrungshabitats für Stare und Bluthänflinge. Durch die Umsetzung der Planung geht das Nahrungshabitat verloren, wodurch es wiederum möglicherweise zu einer populationsrelevanten Beeinträchtigung von Staren und Bluthänflingen kommen kann. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung sind geeignete Nahrungsflächen im räumlichen Umfeld zu schaffen. Art und Umfang der Maßnahmen sind im weiteren Planungsablauf festzusetzen. Die Maßnahmen können multifunktional im Rahmen des Ausgleichs für das Schutzgut „Biotope“ erfolgen.

Allgemeine Hinweise zur Einrichtung und Pflege artspezifischer Maßnahmen sind dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV NRW 2013) zu entnehmen.

3.3 Kompensationsflächenbedarf

Als Summe der in 3.2 erläuterten Biotopwertdifferenzen zur weiteren Kompensation ergibt sich ein **Kompensationsbedarf von etwa 66.631 Wertpunkten** (vgl. Tabellen 3 und 4). Die Kompensation für die weiteren Schutzgüter kann multifunktional im Rahmen der Kompensation des Schutzgutes Biotope erfolgen.

Die Stadt Gronau plant eine externe Kompensation auf Ökopoolflächen.

Tabelle 4: Biotoptypen der überplanten Bereiche im Ausgangszustand

Ausgangszustand Wohngebiet				
Kennung	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertstufe	Summe Wert-einheiten
7.4	Baumgruppe	315	5	1.574
7.4	Baumreihe	2.247	5	11.235
4.4	Garten mit > 50 % heimischen Gehölzen	8.512	3	25.536
4.3	Garten ohne Gehölzbestand	1.916	2	3.832
4.5	Intensivrasen	9.174	2	18.348
4.7	parkartiger Garten	5.262	5	26.310
5.1	Siedlungsbrache mit Gehölzen	1.979	4	7.915
1.3	Teilversiegelte Fläche	642	1	642
1.1	Versiegelte Fläche	9.338	0	0
		Summe:	39.385	Summe: 95.392

Ausgangszustand geplante Sportanlage				
Kennung	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertstufe	Summe Wert-einheiten
7.4	Baumreihe	1.040	3	3.121
9.1	Graben	1.006	2	2.012
3.4	Intensivwiese	43.556	2	87.112
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	73	2	146
1.1	Versiegelte Fläche	68	0	0
		Summe:	45.743	Summe: 92.391

Ausgangszustand geplanter Rad- und Fußweg				
Kennung	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertstufe	Summe Wert-einheiten
7.4	Baumreihe	356	3	1.068
9.1	Graben	173	2	346
3.4	Intensivweide	657	2	1.314
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	173	4	692
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	105	2	210
		Summe:	1.464	Summe: 3.630

Ausgangszustand zusätzliche Reithalle				
Kennung	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertstufe	Summe Wert-einheiten
1.3	Teilversiegelte Fläche	1.050	1	1.050

Summe Wert-einheiten
gesamt: **192.463**

Tabelle 3: Biotoptypen der überplanten Bereiche nach Umsetzung der Planung

Planung Wohngebiet				
Kennung	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertstufe	Summe Wert-einheiten
7.4	Baumreihe	666	5	3.330
7.2	Hecke	1.830	5	9.150
4.5	Intensivrasen	595	2	1.190
4.3	Garten ohne Gehölzbestand	19.982	2	39.964
1.1	Versiegelte Fläche	16.283	0	0
		Summe:	39.356	Summe: 53.634

Planung Sportanlage				
Kennung	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertstufe	Summe Wert-einheiten
7.4	Baumreihe	1.040	3	3.121
9.1	Graben	1.005	2	2.010
4.5	Intensivrasen	22.837	2	45.674
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	17	2	33
1.3	Teilversiegelte Fläche	18.457	1	18.457
1.1	Versiegelte Fläche	2.412	0	0
		Summe:	45.768	Summe: 69.295

Planung Rad- und Fußweg				
Kennung	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertstufe	Summe Wert-einheiten
7.4	Baumreihe	446	3	1.338
9.1	Graben	145	2	290
2.2	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	175	4	700
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	17	2	33
1.3	Teilversiegelte Fläche	541	1	541
		Summe:	1.324	Summe: 2.902

Planung zusätzliche Reithalle				
Kennung	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertstufe	Summe Wert-einheiten
1.1	Versiegelte Fläche	1.050	0	0

Summe Wert-einheiten
gesamt: **125.832**

4 Alternativlösungen

Für das Vorhaben bestehen derzeit keine Planungs- und Standortalternativen.

5 Anmerkungen zur Umweltprüfung/Schwierigkeiten

Aufgrund der gegebenen guten Informationslage zu allen umweltrelevanten Fragestellungen sowie zum Artenschutz ist davon auszugehen, dass für die Umweltprüfung hinreichend vollständige und konkrete Unterlagen vorhanden sind. Zusätzliche Fachgutachten sind für eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter nicht erforderlich.

6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zuständigkeitshalber zu überwachen (Monitoring). Dies dient dem Ziel, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die allgemeinen Maßnahmen zur Umweltüberwachung durchgeführt. Sollten im Rahmen dieser Überwachungsmaßnahmen oder auch im Zuge künftiger Genehmigungsverfahren nachteilige Umweltauswirkungen bekannt werden, so werden diese gemeldet und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

7.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 / der 104. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportgebiet Bülden“ basiert auf dem Begehren der Sportvereine FC Epe und TV Epe, die bestehenden Sportanlagen beiderseits des Nienborger Damms zugunsten eines neuen, gemeinsamen Standorts auf einem Grundstück südöstlich des St. Katharinenwegs aufzugeben. Für den Bereich der aktuell genutzten Sportanlagen wurde dabei die Folgenutzung „Wohnen“ vorgeschlagen.

Das Plangebiet wurde in sechs Entwicklungsbereiche mit verschiedenen geplanten Änderungen der Bauleitplanung eingeteilt. Bei den Entwicklungsbereichen A und B handelt es sich um die Flächen der aktuell genutzten Sportanlagen der Sportvereine FC Epe und TV Epe. In **Entwicklungsbereich A** ist die Entwicklung von Wohnbauflächen geplant. **Entwicklungsbereich B** wird aktuell nicht in die Änderung der Bauleitpläne miteinbezogen. **Entwicklungsbereich C** beinhaltet eine Hofstelle mit einer Vogelzucht, die vom Umfang über die Hobby-Tierhaltung hinausgeht. Die Idee eines entsprechenden Sondergebiets wurde verworfen. Der FNP-Entwurf sieht nun die Ausweisung des gesamten Bereichs als Fläche für

die Landwirtschaft vor. **Entwicklungsbereich D** beinhaltet Frei- und Nutzflächen des Reit-, Zucht- und Fahrvereins Epe e.V. Die zukünftigen Darstellungen der Bauleitplanung sollen den gesamten Bereich als Fläche für die Landwirtschaft darstellen. In **Entwicklungsbereich E** befinden sich die vorhandene Reithalle sowie weitere Freiflächen des Reitvereins und das Gelände der Kindertagesstätte. Hier wird mit der FNP-Änderung die bestehende Fläche für den Gemeinbedarf auf den vorhandenen Reitplatz und angrenzende Bereiche erweitert und auf Bebauungsplanebene sollen die Freiflächen des Reiterhofs als private Grünfläche gesichert werden. **Entwicklungsbereich F** beinhaltet eine als Intensivgrünland ausgeprägte landwirtschaftliche Nutzfläche, die im Zuge der Änderung der Bauleitplanung als Gemeinbedarfsfläche für sportliche Zwecke festgesetzt werden soll.

7.2 Umweltprüfung

Durch die geplante Erweiterung des Wohngebiets ist mit Auswirkungen auf das Schutzgut **Mensch** zu rechnen, insbesondere durch Geräuscheinwirkungen durch den Verkehr und durch das Wohngrundstück mit Vogelzucht.

Durch die Planung kommt es im Bereich zukünftiger Bebauungen zum Verlust von **Biotoptypen**. Der Verlust von Biotopwertigkeiten bedarf einer Kompensation. Insgesamt ergibt sich ein Defizit von 66.631 Biotopwertpunkten nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008), die einer Kompensation bedürfen. §30-Biotop, Geschützte Landschaftsbestandteile nach §29 BNatSchG oder seltene oder gefährdete Pflanzenbestände sind von der Planung nicht betroffen.

Von den im Plangebiet vorkommenden **Brutvögeln** sind die Arten Star und Bluthänfling betroffen, welche die Grünlandfläche in Entwicklungsbereich F als Nahrungshabitat nutzen.

Fledermäuse könnten im Falle der Beseitigung von Gehölzstrukturen durch Quartierverlust oder auch den Verlust von Leitstrukturen und Jagdhabitaten betroffen sein. Derzeit ist jedoch eine Erhaltung der vorhandenen Bäume und Vertikalstrukturen im Rahmen der Planung vorgesehen. Eine weitere Beeinträchtigung ist die betriebs- und anlagebedingte Erhöhung der Beleuchtungsintensität und –dauer in den Bereichen des geplanten Wohngebiets und der geplanten Sportanlage.

Planungsrelevante Arten **weiterer Artengruppen** sind voraussichtlich nicht von der Planung betroffen.

Die Ausweisung von Wohn- und Sportflächen sowie zusätzlicher Verkehrsflächen im neuen Wohngebiet führt zu einer Neuversiegelung von **Flächen**. Aus den Versiegelungen resultieren nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche, zudem geht die natürliche **Bodenfunktion** weitgehend verloren. Unter Berücksichtigung zu konkretisierender Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung können diese Auswirkungen verringert werden (siehe Kapitel 3). Des Weiteren dürfte sich die Störung der natürlichen Bodenfunktionen in Grenzen halten, da das Plangebiet gegenüber Baugebieten für den Wohnungsbau oder industriell-gewerbliche Zwecke einen überdurchschnittlich hohen Freiflächenanteil aufweist.

Durch die Versiegelung werden zudem der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** sind

aufgrund der Beibehaltung aller Gewässer und Regenrückhalteeinrichtungen nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Belange der Hochwasservorsorge sind keine erheblichen Konflikte zu befürchten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der **Luftqualität** sind durch die vorgesehenen Nutzungen nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das **Klima** sind nicht zu erwarten. Es wird jedoch voraussichtlich zu kleinklimatischen Veränderungen durch die Entstehung von Wärmeinseln und das Entfallen von Kaltluftentstehungsbereichen kommen. Diese Auswirkung ist aufgrund der relativen Kleinräumigkeit des Vorhabens jedoch nicht erheblich und kann durch die naturnahe Gestaltung von Gärten im Zusammenhang mit der offenen Bauweise minimiert werden.

In zukünftig bebauten Offenbereichen kann von negativen Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung zu konkretisierender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung können diese Auswirkungen minimiert bzw. zumindest teilweise kompensiert werden.

Die beiden im Plangebiet vorhandenen Denkmäler werden von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht berührt und bleiben damit erhalten. Dementsprechend hat die Planung keine Auswirkungen auf das Schutzgut **Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**.

Neben den bereits bei den einzelnen Schutzgütern angegebenen Zusammenhängen sind komplexere **Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten nicht ersichtlich und nicht zu vermuten.

7.3 Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung zu konkretisierender Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schutzgüter nicht zu erwarten (siehe Kapitel 3).

8 Literatur

- BURRICHTER, E., POTT, R. & FURCH, H. (1988): Potentielle Natürliche Vegetation – aus dem Themenbereich II Landesnatur - Geographisch-landeskundlicher Atlas on Westfalen. Hrsg.: Geographische Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Aschendorff Münster, Münster, 30 S.
- ECHOLOT GBR (2020): Fledermauskundliche Erfassungen zur Erstellung einer ASP – Eper Bülden, Gronau – Endbericht. Münster.
- FRENZ, W. & MÜGGENBORG, H.-J. (Hrsg., 2011): BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg., 2014): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 (BK50). Online abrufbar unter: <https://www.geoportal.nrw>.
- LANUV (Hrsg., 2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen, 18 S.
- LANUV (Hrsg., 2020): Klimaatlas NRW.
URL: <https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (O. J.): ELWAS-WEB. Auswertewerkzeug des Fachinformationssystems ELWAS.
URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>
- MKULNV (2018): Umgebungslärmkartierung, 3. Runde, 2017. Online abrufbar unter: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>
- NORMEC UPPEKAMP (2024): Immissionsschutz-Gutachten – Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“ der der Stadt Gronau. Unveröff. Gutachten, Ahaus, 54 S.
- ÖKON GMBH (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 „Eper Bülden“. Münster, 43 S.

Gesetzesgrundlagen

- BAUGB - BAUGESETZBUCH: In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 20. Juli 2022
- BauNVO – Baunutzungsverordnung: In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429), zuletzt geändert 23. Juni 2021; (Art. 4 G vom 14. Juni 2021).
- BBodSchG - Bundesbodenschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.10.2017 (Art. 8 VO vom 27. September 2017).
- BBodSchV - Bundesbodenschutzverordnung: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554, zuletzt geändert 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

- BlmSchG – Bundesimmissionsschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge: In der Fassung vom 15. März 1974; (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)
39. BlmSchV - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 29. Juli 2022 (Art. 3 G vom 20. Juli 2022).
- DSchG - Denkmalschutzgesetz: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) – vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), zuletzt geändert am 1. Juni 2022 durch Art. 5 G vom 6. April 2022 (GV. NRW. S. 934)
- FFH-RL: Fauna-Flora-Habitatrichtlinie: Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in der Fassung vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert 13. Mai 2013 (mit Wirkung zum 1. Juli 2013)
- LPIG - Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96).
- ROG – Raumordnungsgesetz, in der Fassung vom 18. August 1997; (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353, 1359)
- Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- WHG - Wasserhaushaltsgesetz: Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts), Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 – zuletzt geändert 1. Januar 2023; (Art. 20 G vom 20. Juli 2022)

Anhang

Anhang I – Biotoptypenkarte aktueller Zustand

Anhang II – Biotopwertstufenkarte aktueller Zustand

Anhang III – Bodenkarte

Anhang IV – Biotoptypenkarte der Eingriffsbilanzierung

Anhang V – Biotopwertstufenkarte der Eingriffsbilanzierung



Legende

- Entwicklungsbereiche zum Vorentwurf
 - Untersuchungsgebiet Fauna und Biotoptypen
- #### Biotoptypen
- Versiegelte und teilversiegelte Flächen**
 - Teilversiegelte Fläche
 - Feldweg
 - Versiegelte Fläche
 - Siedlungsgrün**
 - parkartiger Garten
 - Garten mit > 50 % heimischen Gehölzen
 - Garten mit < 50 % heimischen Gehölzen
 - Garten ohne Gehölzbestand
 - Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand
 - Intensivrasen
 - Obstwiese bis 30 Jahre
 - Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand
 - Siedlungsbrache mit Gehölzen
 - Landwirtschaftliche Biotope**
 - Acker
 - Feuchtwiese
- Extensivrasen**
 - Intensivweide**
 - Grünlandbrache**
 - Intensivweiese**
- #### Gewässer und Feuchtbioptypen
- Röhricht
 - Seggenried
 - Graben
 - Teich
- #### Wald und Kleingehölze
- Feldgehölz
 - Baumgruppe
 - Baumreihe
 - Hecke
 - Gehölzstreifen
 - Gebüsch
 - Wald
- #### Gehölze
- Einzelbaum
 - Junger Baum
 - Straßenbaum

Hofer & Pautz GbR
 Ingenieurgesellschaft für Ökologie,
 Umweltschutz und Landschaftsplanung



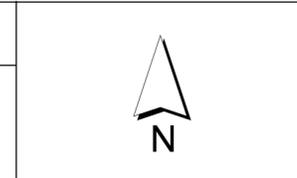
Buchenallee 18, 48341 Altenberge, Tel.: 02505 / 937784-0, Fax.: 02505 / 937784-84

Auftraggeber: Stadt Gronau
 Neustraße 31
 48599 Gronau

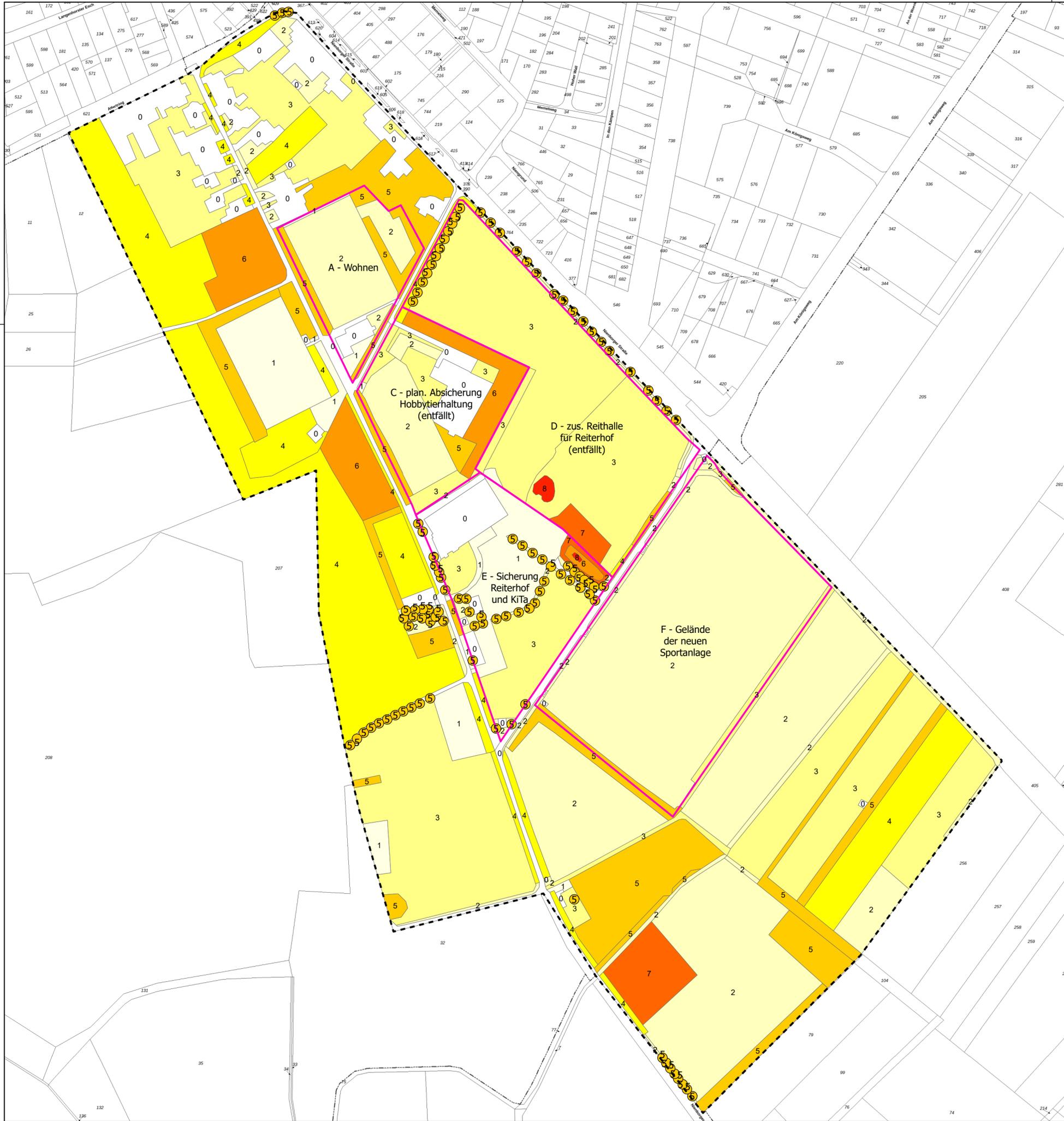
Maßnahme: **104. Änderung des FNP "Sportgebiet Bülden",
 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 242**

Biotoptypenkarte

bearbeitet: wi
 Maßstab: 1:2.600



gezeichnet: 16.01.2024
 Projekt-Nr.: A2301114
 Nummer: I



Legende

- Entwicklungsbereiche zum Vorentwurf
- Untersuchungsgebiet Fauna und Biotoptypen
- Biotoptypen**
- Biotopwertstufe**
- 0
- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- Gehölze**
- Wert**
- 5

Hofer & Pautz GbR



Ingenieurgesellschaft für Ökologie,
Umweltschutz und Landschaftsplanung

Buchenallee 18, 48341 Altenberge, Tel.: 02505 / 937784-0, Fax.: 02505 / 937784-84

Auftraggeber: Stadt Gronau
Neustraße 31
48599 Gronau

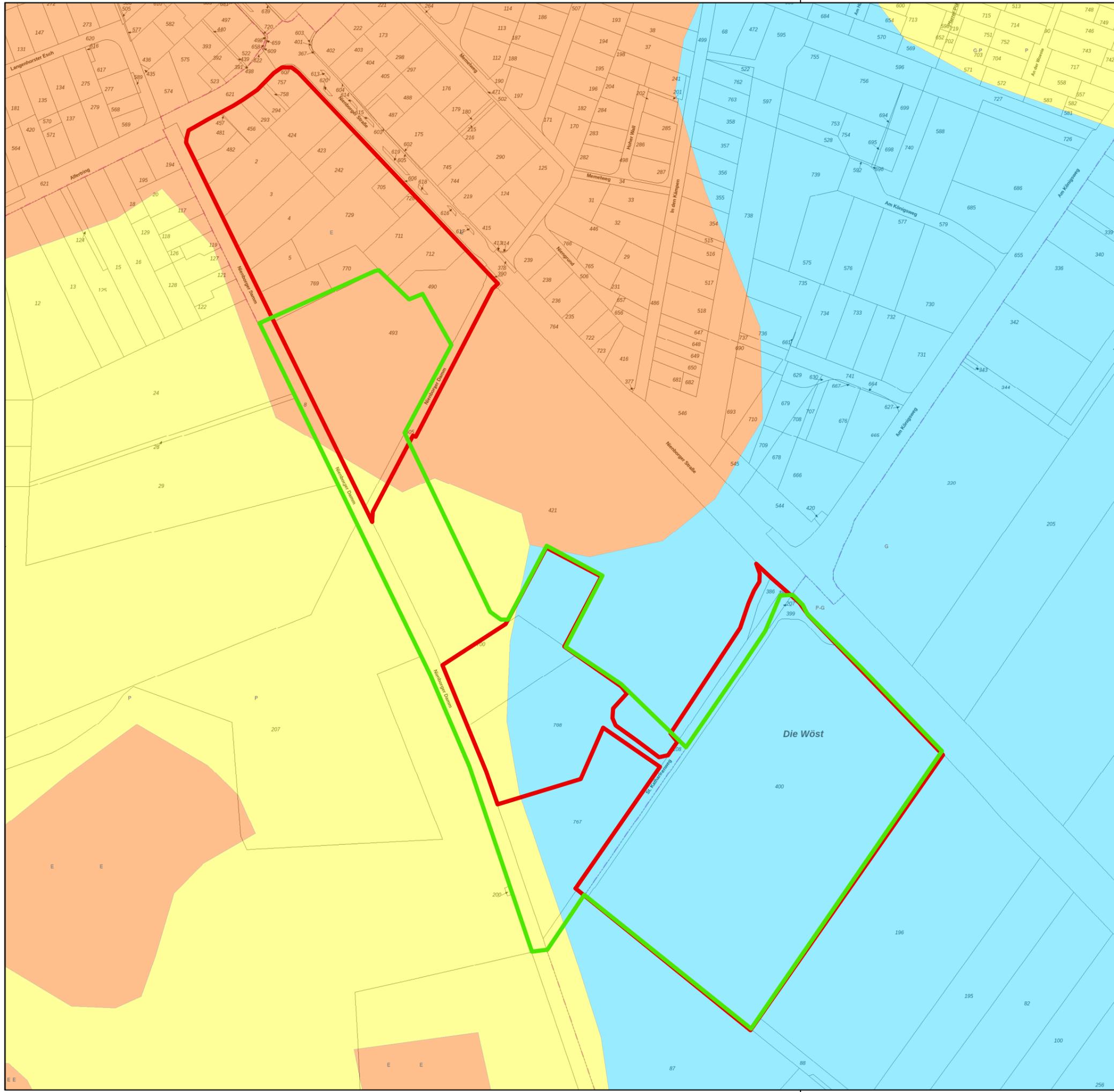
Maßnahme: **104. Änderung des FNP "Sportgebiet Bülten",
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 242**

Biotopwertstufen

bearbeitet: wi
Maßstab: 1:2.600



gezeichnet: 16.01.2024
Projekt-Nr.: A2301114
Nummer: II



Legende

- Plangebiet FNP-Änderung
- Plangebiet_Bebauungsplan

Bodentypen

- Podsol
- Plaggenesch
- Podsol-Gley

Datenquelle: Geologischer Dienst NRW (Hrsg., 2014):
Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 (BK50)

Hofer & Pautz GbR



Ingenieurgesellschaft für Ökologie,
Umweltschutz und Landschaftsplanung

Buchenallee 18, 48341 Altenberge, Tel.: 02505 / 937784-0, Fax.: 02505 / 937784-84

Auftraggeber:	Stadt Gronau Neustraße 31 48599 Gronau
---------------	--

Maßnahme:	104. Änderung des FNP "Sportgebiet Bülten"
-----------	--

Bodentypen im Plangebiet

bearbeitet:	wi		gezeichnet:	16.01.2024
Maßstab:	1:3.000		Projekt-Nr.:	A2301114
			Nummer:	III



Legende

- Entwicklungsbereiche zum Vorentwurf
- Untersuchungsgebiet Fauna und Biotoptypen
- Biotoptypen Prognose**
- Versiegelte und teilversiegelte Flächen**
- Teilversiegelte Fläche
- Feldweg
- Versiegelte Fläche
- Siedlungsgrün**
- parkartiger Garten
- Garten mit > 50 % heimischen Gehölzen
- Garten mit < 50 % heimischen Gehölzen
- Garten ohne Gehölzbestand
- Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand
- Intensivrasen
- Obstwiese bis 30 Jahre
- Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand
- Siedlungsbrache mit Gehölzen
- Landwirtschaftliche Biotope**
- Acker
- Feuchtwiese
- Extensivrasen

- Intensivweide
- Grünlandbrache
- Intensivweise
- Gewässer und Feuchtbioptope**
- Röhricht
- Seggenried
- Graben
- Teich
- Wald und Kleingehölze**
- Feldgehölz
- Baumgruppe
- Baumreihe
- Hecke
- Gehölzstreifen
- Gebüsch
- Wald
- Gehölze**
- Biotop**
- Einzelbaum
- Junger Baum
- Straßenbaum

Hofer & Pautz GbR
 Ingenieurgesellschaft für Ökologie,
 Umweltschutz und Landschaftsplanung



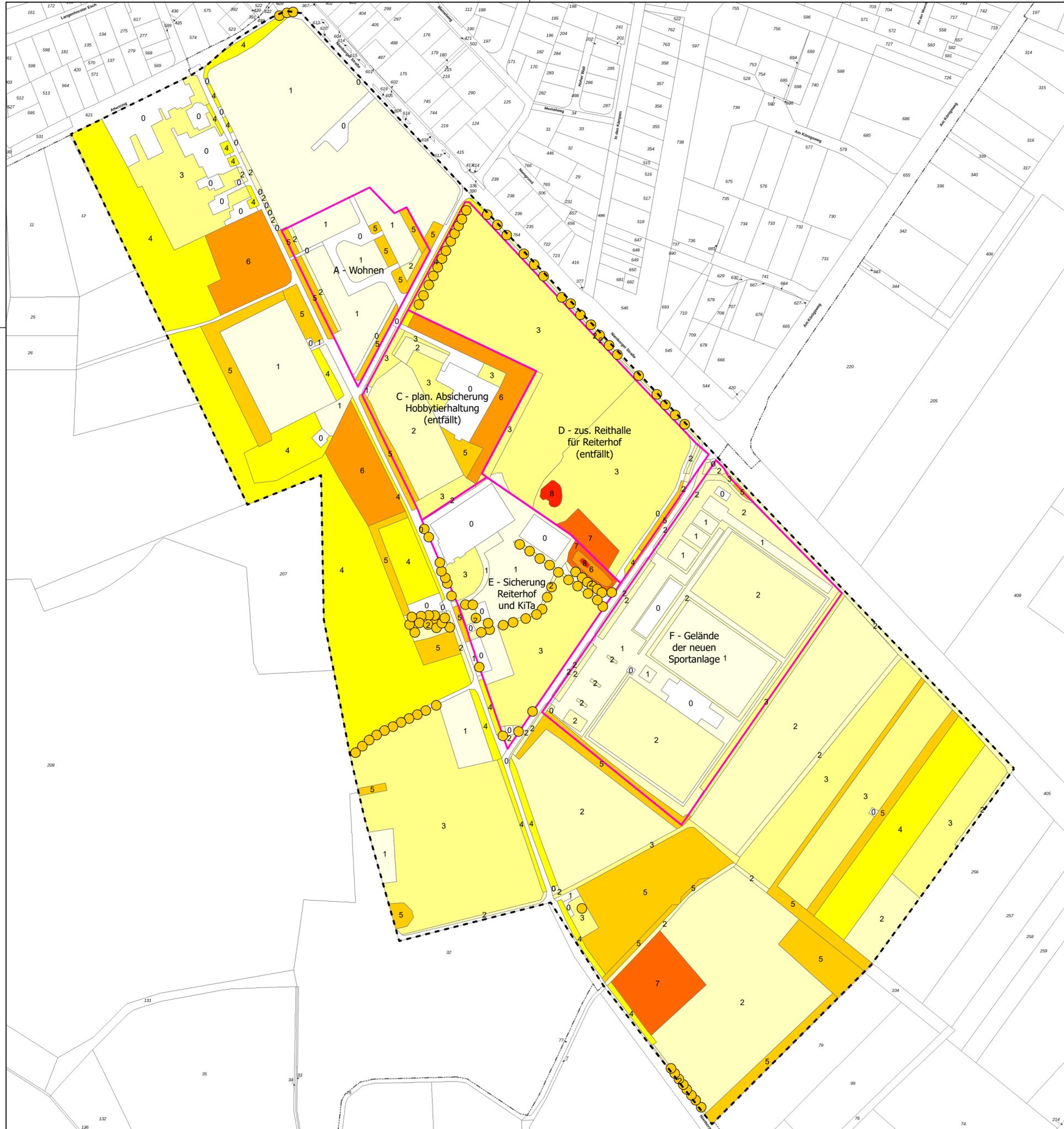
Buchenallee 18, 48341 Altenberge, Tel.: 02505 / 937784-0, Fax.: 02505 / 937784-84

Auftraggeber:	Stadt Gronau Neustraße 31 48599 Gronau
---------------	--

Maßnahme: **104. Änderung des FNP "Sportgebiet Bülten", vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 242**

**Biotoptypenkarte
 prognostizierter Zustand nach
 Umsetzung der Bauleitplanung**

bearbeitet:	wi		gezeichnet:	16.01.2024
Maßstab:	1:2.600		Projekt-Nr.:	A2301114
			Nummer:	IV



Legende

--- Untersuchungsgebiet Fauna und Biotoptypen

□ Entwicklungsbereiche zum Vorentwurf

Biotoptypen Prognose

Biotopwertstufe

- 0
- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8

Gehölze

Wert

- 5

Hofer & Pautz GbR



Ingenieurgesellschaft für Ökologie,
Umweltschutz und Landschaftsplanung

Buchenallee 18, 48341 Altenberge, Tel.: 02505 / 937784-0, Fax.: 02505 / 937784-84

Auftraggeber:	Stadt Gronau Neustraße 31 48599 Gronau
---------------	--

Maßnahme:	104. Änderung des FNP "Sportgebiet Bülden", vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 242
-----------	--

**Biotopwertstufen
prognostizierter Zustand nach
Umsetzung der Bauleitplanung**

bearbeitet:	wi	gezeichnet:	16.01.2024
Maßstab:	1:2.600	Projekt-Nr.:	A2301114
		Numer:	V

